

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6744 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

A. Problem

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) (OGAW-V-Richtlinie) ist bis zum 18. März 2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie zielt darauf ab, Anlegersicherheit und Marktintegrität auch weiterhin zu gewährleisten. Mit der Änderung der Richtlinie 2009/65/EG wird den Entwicklungen auf dem Markt und den bisherigen Erfahrungen der Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden aus der Finanzkrise Rechnung getragen und werden insbesondere die Bestimmungen über die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen, die Vergütungspolitik und die Sanktionen harmonisiert.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird die Änderung der Richtlinie 2009/65/EG umgesetzt. Zudem werden weitere punktuelle Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und des Kreditwesengesetzes vorgenommen und das Kapitalanlagegesetzbuch wird an neue europarechtliche Vorgaben im Bereich des Investmentwesens angepasst. Durch die Regelungen soll gleichzeitig dem Ziel der Bundesregierung Rechnung getragen werden, mehr Beteiligungskapital und private Investoren für die Finanzierung von öffentlicher Infrastruktur zu gewinnen. Die Bundesregierung prüft derzeit intensiv, wie zur Erreichung dieser Ziele die Rahmenbedingungen, auch in der Finanzmarktregulierung, optimiert werden können;

dies schließt weitere Anpassungen im KAGB mit ein.

Insbesondere empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Änderungen am Kapitalanlagegesetzbuch:

- Änderung, damit auch offene Spezial-AIF-Darlehen vollumfänglich restrukturieren können. Damit können auch diese künftig unverbrieft Darlehensforderungen, in die sie investieren, effektiver verwalten.
- Änderung, um den praktischen Bedürfnissen zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen besser Rechnung zu tragen.
- Mit dem Gesetz sollte das KAGB auf Grund der Ermächtigungen in der geänderten Richtlinie 2009/65/EG auch an eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission angepasst werden. Aufgrund von Verzögerungen bei der Europäischen Kommission wird die Delegierte Verordnung von der Europäischen Kommission jedoch nunmehr voraussichtlich erst zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der eine Berücksichtigung im Rahmen dieses Gesetzes ausschließt. Die zur Anpassung an die Delegierte Verordnung vorgesehenen Regelungen werden daher aus diesem Gesetz herausgelöst und sollen im Rahmen eines geeigneten nachfolgenden Gesetzgebungsverfahrens übernommen werden.
- Ergänzung einer neuen Kategorie semiprofessioneller Anleger, die es Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Bundes- und Landesgesellschaften ermöglichen soll, in Spezial-AIF zu investieren.
- Schaffung von Übergangsvorschriften.
- Redaktionelle Änderungen und Korrekturen.

Anpassung des Inkrafttretens

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben infolge der Durchführung des Gesetzes zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen insgesamt Kosten von ca. 905 000 Euro. Dabei fällt ein wesentlicher Anteil als Einmalaufwand für die Änderung der Anlagebedingungen an (460 000 Euro).

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand i. e. S. betragen insgesamt ca. 617 000 Euro.

Die Kosten aus Informationspflichten belaufen sich auf ca. 288 000 Euro. Nach der „One in, one out“-Regel ergibt sich eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand von ca. 92 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht Erfüllungsaufwand von ca. 29 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6744 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Januar 2016

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Christian Petry
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

– Drucksache 18/6744 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen*)</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen*)</p>
<p>Vom ...</p>	<p>Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p>Artikel 1</p>	<p>Artikel 1</p>
<p>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</p>	<p>Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs</p>
<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 7a Bekanntmachung von sofort vollziehbaren Maßnahmen“.</p>	

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 8a Anzeige von Verdachtsfällen“.	
c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 12 Meldungen der Bundesanstalt an die Europäische Kommission, an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und an den Betreiber des Bundesanzeigers“.	
d) In der Angabe zu § 34 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „und der Bundesbank“ angefügt.	d) u n v e r ä n d e r t
e) In der Angabe zu § 39 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ das Wort „; Tätigkeitsverbot“ angefügt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 48a Jahresbericht, Lagebericht und Prüfung von Spezial-AIF, die Darlehen nach § 285 Absatz 2 vergeben; Verordnungsermächtigung“.	
g) Nach der Angabe zu § 100 wird folgende Angabe eingefügt:	g) Nach der Angabe zu § 100a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 100a Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft“.	„§ 100b u n v e r ä n d e r t
h) Nach der Angabe zu Kapitel 6 wird folgende Angabe eingefügt:	h) Nach der Angabe zu Kapitel 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„Kapitel 7 Europäische langfristige Investmentfonds	u n v e r ä n d e r t
§ 339a Europäische langfristige Investmentfonds“.	§ 338a u n v e r ä n d e r t
i) Die Angabe zu dem bisherigen Kapitel 7 wird die Angabe zu dem Kapitel 8.	i) u n v e r ä n d e r t
j) Nach der Angabe zu § 341 wird folgende Angabe eingefügt:	j) u n v e r ä n d e r t
„§ 341a Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
k) Nach der Angabe zu § 353 wird folgende Angabe eingefügt:	k) Nach der Angabe zu § 353 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 353a Übergangsvorschrift zu den §§ 261, 262 und 263“.	„§ 353a Übergangsvorschriften zu den §§ 261, 262 und 263
	§ 353b Übergangsvorschriften zu § 285 Absatz 3“.
l) Nach der Angabe zu § 355 werden die folgenden Angaben angefügt:	l) Folgende Angabe wird angefügt:
„Unterabschnitt 5 Übergangsvorschriften für Sondervermögen	entfällt
§ 356 Übergangsvorschriften zu § 95 Absatz 1 und § 97 Absatz 1	„§ 358 Übergangsvorschriften zu § 95 Absatz 1 und § 97 Absatz 1“.
Unterabschnitt 6 Übergangsvorschriften für AIF-Verwahrstellen	entfällt
§ 357 Übergangsvorschrift zu § 85 Absatz 5 Satz 1“.	§ 357 entfällt
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „(ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist,“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 33“ die Wörter „; ein Anleger, der kraft Gesetzes Anteile an einem Spezial-AIF erwirbt, gilt als semiprofessioneller Anleger im Sinne des Absatzes 19 Nummer 33“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Absatz 19 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 19 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 21 wird folgender Satz angefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„Als grundstücksgleiche Rechte im Sinne von Satz 1 gelten auch Nießbrauchrechte im Sinne des § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.“	
bb) Nummer 37 wird wie folgt <i>gefasst</i> :	bb) Nummer 33 wird wie folgt geändert :
	aaa) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bbb) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
	„d) jeder Anleger in der Rechtsform
	aa) einer Anstalt des öffentlichen Rechts,
	bb) einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder
	cc) einer Gesellschaft, an der der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist,
	wenn der Bund oder das Land zum Zeitpunkt der Investition der Anstalt, der Stiftung oder der Gesellschaft in den betreffenden Spezial-AIF investiert oder investiert ist.“
	cc) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:
„37. Verschmelzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Auflösungen ohne Abwicklung eines Sondervermögens, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft	„37. u n v e r ä n d e r t
a) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer übertragender	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>offener Investmentvermögen auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen, auf einen anderen bestehenden übernehmenden EU-OGAW, auf eine andere bestehende übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf eine andere bestehende übernehmende offene Investmentkommanditgesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme) oder</p>	
<p>b) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zweier oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen, auf einen neuen, dadurch gegründeten übernehmenden EU-OGAW, auf eine neue, dadurch gegründete übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf eine neue, dadurch gegründete übernehmende offene Investmentkommanditgesellschaft (Verschmelzung durch Neugründung)</p>	
<p>jeweils gegen Gewährung von Anteilen oder Aktien des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger oder Aktionäre des übertragenden Investmentvermögens sowie gegebenenfalls einer Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Anteils oder einer Aktie am übertragenden Investmentvermögen.“</p>	
<p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. § 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(4) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur</p>	<p>„(4) Auf eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sind nur</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die §§ 1 bis 17, 42,	1. un verändert
2. § 20 Absatz 10 entsprechend,	2. un verändert
3. § 44 Absatz 1, 4 bis 7 und	3. § 44 Absatz 1, 4 bis 9 und
4. im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines AIF § 20 Absatz 9 entsprechend, § 34 Absatz 6, § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 285 Absatz 2 und 3 sowie im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 die § 26 Absatz 1, 2 und 7 Satz 1, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a und § 30 Absatz 1 bis 4	4. im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines AIF § 20 Absatz 9 entsprechend, § 34 Absatz 6, § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 285 Absatz 2 und 3 sowie im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 die § 26 Absatz 1, 2 und 7, § 27 Absatz 1, 2 und 5, § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a und § 30 Absatz 1 bis 4
anzuwenden, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt. Die Voraussetzungen sind:	anzuwenden, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt. Die Voraussetzungen sind:
1. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet entweder direkt oder indirekt über eine Gesellschaft, mit der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung, ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ausschließlich Spezial-AIF,	1. un verändert
2. die verwalteten Vermögensgegenstände der verwalteten Spezial-AIF	2. un verändert
a) überschreiten einschließlich der durch den Einsatz von Leverage erworbenen Vermögensgegenstände insgesamt nicht den Wert von 100 Millionen Euro oder	
b) überschreiten insgesamt nicht den Wert von 500 Millionen Euro, sofern für die Spezial-AIF kein Leverage eingesetzt wird und die Anleger für die Spezial-AIF keine Rücknahmerechte innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der ersten Anlage ausüben können, und	
3. die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat nicht beschlossen, sich diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zu unterwerfen.	3. un verändert
Die Berechnung der in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Schwellen-	Die Berechnung der in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b genannten Schwellen-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
werte und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Ist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zugleich nach Absatz 6 oder Absatz 7 registriert, darf sie abweichend von Satz 2 Nummer 1 außer Spezial-AIF auch die entsprechenden AIF verwalten.“	werte und die Behandlung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Satzes 1, deren verwaltete Vermögensgegenstände innerhalb eines Kalenderjahres gelegentlich den betreffenden Schwellenwert über- oder unterschreiten, bestimmen sich nach den Artikeln 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Ist die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zugleich nach Absatz 6 oder Absatz 7 registriert, darf sie abweichend von Satz 2 Nummer 1 außer Spezial-AIF auch die entsprechenden AIF verwalten.“
b) In Absatz 4a Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 1 bis 17, 42 und 44 Absatz 1, 4 bis 7“ durch die Wörter „§§ 1 bis 17, § 20 Absatz 9 entsprechend, die §§ 42, 44 Absatz 1, 4 bis 7 und § 261 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.	b) In Absatz 4a Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 1 bis 17, 42 und 44 Absatz 1, 4 bis 7“ durch die Wörter „§§ 1 bis 17, § 20 Absatz 9 entsprechend, die §§ 42, 44 Absatz 1, 4 bis 9 und § 261 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.
c) Absatz 4b wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„2. § 20 Absatz 10 entsprechend,“.	
bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„3. die §§ 26 bis 28,“.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Wörter „§ 44 Absatz 1, 4 bis 7“ werden durch die Wörter „§ 44 Absatz 1, 4 bis 9“ ersetzt.
	dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.	ee) u n v e r ä n d e r t
ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.	ff) u n v e r ä n d e r t
ff) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:	gg) u n v e r ä n d e r t
„8. im Hinblick auf eine Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines AIF § 20 Absatz 9 entsprechend, § 34 Absatz 6, § 261 Absatz 1	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nummer 8, § 285 Absatz 2 und 3 sowie im Hinblick auf einer Vergabe von Gelddarlehen nach § 285 Absatz 2 die § 29 Absatz 1, 2, 5 und 5a und § 30 Absatz 1 bis 4“.	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 7 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.	
5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:	5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„§ 7a	„§ 7a
Bekanntmachung von sofort vollziehbaren Maßnahmen	Bekanntmachung von sofort vollziehbaren Maßnahmen
(1) Die Bundesanstalt <i>kann</i> Maßnahmen, die nach § 7 sofort vollziehbar sind, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt <i>machen</i> , soweit dies bei Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.“ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen.	(1) Die Bundesanstalt macht Maßnahmen, die nach § 7 sofort vollziehbar sind, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt, soweit dies bei Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.“ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen.
(2) Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung ab, wenn die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bekanntmachung darf personenbezogene Daten nur in dem Umfang enthalten, der für den Zweck der Beseitigung oder Verhinderung von Missständen erforderlich ist. Die Bekanntmachung ist zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach fünf Jahren.“	(3) u n v e r ä n d e r t
6. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	
„3. hierdurch bei Ersuchen im Zusammenhang mit OGAW wahrscheinlich ihre	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
eigenen Ermittlungen oder Durchsetzungsmaßnahmen oder strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt würden.“	
7. § 12 wird wie folgt geändert:	7. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kommission“ das Wort „und“ durch das Wort „, an“ ersetzt und werden nach dem Wort „Marktaufsichtsbehörde“ die Wörter „und an den Betreiber des Bundesanzeigers“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>Dem Absatz 6 Satz 1 wird folgende Nummer 19 angefügt:</i>	b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bb) Folgende Nummer 19 wird angefügt:
„19. alle nach § 341a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bekannt gemachten oder in Verbindung mit § 341a Absatz 3 nicht bekannt gemachten bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen; die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde die verfahrensabschließenden letztinstanzlichen Entscheidungen zu Strafverfahren, die Straftaten nach § 339 Absatz 1 Nummer 1 bezüglich des Betriebes des Geschäfts einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Gegenstand haben, sowie die Begründung; die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in § 340 Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden und auf die Richtlinie 2009/65/EG zurückgehen.“	„19. u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(8) Die Bundesanstalt übermittelt dem Betreiber des Bundesanzeigers einmal jährlich Name und Anschrift folgender, ihr bekannt werdender Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. externer Kapitalverwaltungsgesellschaften,	
2. offener OGAW-Investmentaktiengesellschaften,	
3. offener AIF-Investmentaktiengesellschaften,	
4. geschlossener Publikumsinvestmentaktiengesellschaften,	
5. geschlossener Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften sowie	
6. registrierter Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 5 einschließlich der von ihr verwalteten geschlossenen inländischen Publikums-AIF.	
Ein Bekanntwerden im Sinne des Satzes 1 ist gegeben:	
1. bei Kapitalverwaltungsgesellschaften mit Erteilung der Erlaubnis oder Bestätigung der Registrierung,	
2. bei Publikumsinvestmentvermögen mit Genehmigung der Anlagebedingungen,	
3. bei Spezialinvestmentvermögen mit der Vorlage der Anlagebedingungen bei der Bundesanstalt.“	
8. In § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „besichtigen“ die Wörter „, um dringende Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhüten“ eingefügt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. <i>Nach § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:</i>	9. entfällt
„Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle nach den Sätzen 1 und 2 bestimmen sich die Anforderungen nach Artikel 20 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...)/2015 der Kommission vom (...) zur (...) (ABl. ...). Artikel 20 Buchstabe d und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...)/2015 gelten entsprechend für externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. Dem § 20 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:	9. Dem § 20 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:
„(8) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen für Rechnung des OGAW weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.	„(8) u n v e r ä n d e r t
(9) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung ein Gelddarlehen nur gewähren, wenn dies auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, § 240, § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 2 oder Absatz 3 erlaubt ist. Die Gewährung eines Gelddarlehens im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor bei einer der Darlehensgewährung nachfolgenden Änderung der Darlehensbedingungen; <i>dies gilt nicht für offene Spezial-AIF.</i>	(9) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung ein Gelddarlehen nur gewähren, wenn dies auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, § 240, § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 2 oder Absatz 3 erlaubt ist. Die Gewährung eines Gelddarlehens im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor bei einer der Darlehensgewährung nachfolgenden Änderung der Darlehensbedingungen.
(10) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen ihren Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen Gelddarlehen für eigene Rechnung gewähren.“	(10) u n v e r ä n d e r t
11. § 25 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	10. u n v e r ä n d e r t
„Unabhängig von der Eigenmittelanforderung in Absatz 1 muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU geforderten Betrag und muss die externe OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu jeder Zeit Eigenmittel in Höhe von mindestens dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG geforderten Betrag aufweisen.“	
12. Dem § 26 Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:	12. entfällt
„Die Anforderungen an OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln, bestimmen sich nach Artikel 20 Buchstabe a bis c, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...)/2015). Artikel 20 Buchstabe a bis c, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...)/2015) gelten entsprechend für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.“</i>	
13. § 28 wird wie folgt geändert:	11. un verändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:	
<p>„9. einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen oder gegen unmittelbar geltende Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union über Europäische Risikokapitalfonds, Europäische Fonds für soziales Unternehmertum oder europäische langfristige Investmentfonds sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft an geeignete Stellen zu melden.“</p>	
b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 2 Nummer 1 bis 8“ eingefügt.	
14. Nach § 29 Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	12. un verändert
<p>„(5a) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, haben darüber hinaus über eine diesen Geschäften und deren Umfang angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zu verfügen, die insbesondere Prozesse für die Kreditbearbeitung, die Kreditbearbeitungskontrolle und die Behandlung von Problemkrediten sowie Verfahren zur Früherkennung von Risiken vorsieht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Darlehensvergabe zulässig</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ist nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, §§ 240, 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 3.“	
15. § 34 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „und der Bundesbank“ angefügt.	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die für Rechnung eines AIF Gelddarlehen gewähren oder unverbriefte Darlehensforderungen erwerben, gilt § 14 des Kreditwesengesetzes entsprechend.“	
16. § 35 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „ad hoc“ durch die Wörter „ad hoc“ ersetzt.	
b) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:	
„(9) AIF-Verwaltungsgesellschaften haben die Meldungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Nummer 2 und den Absätzen 4 bis 6 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln.	
„(10) Die Bundesanstalt kann durch Allgemeinverfügung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Form und Turnus der einzureichenden Meldungen nach Absatz 9 und über die zulässigen Datenträger, Datenstrukturen und Übertragungswege festlegen.“	
17. § 37 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ wird durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ ersetzt, die Wörter „und keine Anreize“ werden durch die Wörter „, keine Anreize“ ersetzt und nach den Wörtern „vereinbar sind“ werden die Wörter „, und das die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Investmentvermögens zu handeln“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Kapitalverwaltungsgesellschaften wenden das Vergütungssystem an.“	
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und nach der Angabe „2011/61/EU“ die Wörter „und für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ näher nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b Absatz 1, 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG“ eingefügt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „2011/61/EU“ die Wörter „sowie nach Artikel 14a Absatz 2 und Artikel 14b der Richtlinie 2009/65/EG“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 1 wird das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ und das Wort „AIF“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 2 wird das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ durch das Wort „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ und das Wort „AIF“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.	
18. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	16. un v e r ä n d e r t
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „oder, soweit dies im Einzelfall ausreichend ist, aussetzen“ eingefügt.	
b) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „verfügt und“ das Wort „die“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
<p>„5. gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Grund einer Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder Nummer 5 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d, e oder f, Nummer 3 bis 7, 9, 10, 13, 35, 76, 77 oder 81 oder auf Grund einer wiederholten Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 2 Nummer 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 49, 50 bis 63, 65, 72, 73, 78 oder 79 eine Geldbuße festgesetzt werden kann,“.</p>	
d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
19. § 40 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Der Überschrift wird das Wort „; Tätigkeitsverbot“ angefügt.	
b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „oder einer anderen verantwortlichen natürlichen Person, die in der Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist,“ eingefügt.	
20. § 44 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) Absatz 2 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „4b oder“ und werden die Wörter „oder Absatz 2“ gestrichen.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „4b oder“ gestrichen.	
bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „, 4b“ gestrichen.	
bbb) In Nummer 2 wird das Wort „bis“ durch ein Komma ersetzt.	
ccc) In Nummer 6 wird die Angabe „4b oder“ gestrichen.	
d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „, 4b“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	
„(5a) Die Registrierung erlischt, wenn die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	
1. von ihr nicht innerhalb eines Jahres seit ihrer Erteilung Gebrauch macht,	
2. den Geschäftsbetrieb, auf den sich die Registrierung bezieht, seit mehr als sechs Monaten nicht mehr ausübt oder	
3. ausdrücklich auf sie verzichtet.	
§ 39 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“	
f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „, 4b“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 44 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 und den Absätzen 3 und 4“ ersetzt und werden die Wörter „4b Satz 1 oder“ gestrichen.	
g) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:	
„(8) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die Meldungen nach Absatz 1 Nummer 4 elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln.	
(9) Die Bundesanstalt kann durch Allgemeinverfügung nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Form und Turnus der einzureichenden Meldungen nach Absatz 8 und über die zulässigen Datenträger, Datenstrukturen und Übertragungswege festlegen.“	
21. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	19. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:	20. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 48a</p>	
<p style="text-align: center;">Jahresbericht, Lagebericht und Prüfung von Spezial-AIF, die Darlehen nach § 285 Absatz 2 vergeben; Verordnungsermächtigung</p>	
<p>(1) Eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 erfüllt und die Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 für Rechnung eines inländischen Spezial-AIF vergibt, hat für jeden dieser geschlossenen inländischen Spezial-AIF, der nicht verpflichtet ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und den Anlegern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Für die Erstellung, den Inhalt und die Prüfung und Bestätigung des Jahresberichts und des Lageberichts gelten § 45 Absatz 2 sowie die §§ 46, 47 und 48 Absatz 2 entsprechend. Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet hat. Der Prüfungsbericht ist der Bundesanstalt auf Verlangen vom Abschlussprüfer einzureichen.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 für Rechnung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF vergeben, zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“</p>	
23. In § 67 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.	21. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
24. Dem § 68 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	22. u n v e r ä n d e r t
<p>„Diese umfassen einen Prozess, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Verwahrstelle an geeignete Stellen im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes zu melden.“</p>	
25. § 69 wird wie folgt geändert:	23. § 69 wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 48a Absatz 1 oder § 48k Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 107 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ und die Wörter „§ 48g Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 114 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) <i>Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</i></p>	<p>b) e n t f ä l l t</p>
<p><i>„Meldepflichten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber der Bundesanstalt und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates eines EU-OGAW im Zusammenhang mit den Vorgaben des § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d bestimmen sich nach Artikel 15 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...) /2015.“</i></p>	
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Die Verwahrstelle stellt der Bundesanstalt auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, welche die Verwahrstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die Bundesanstalt oder die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW oder der OGAW-Verwaltungsgesellschaft benötigen können. Im Fall eines EU-OGAW oder einer EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft stellt die Bundesanstalt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft die erhaltenen Informationen unverzüglich zur Verfügung.“</p>	
<p>d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 46g“ ersetzt.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
26. § 70 wird wie folgt geändert:	24. § 70 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
<p>„(1) Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des inländischen OGAW und seiner Anleger.“</p>	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Aufgaben“ durch die Wörter „Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Aufgaben einer Verwahrstelle“ die Wörter „und eine Verwahrstelle nicht die Aufgaben einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) <i>Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</i>	d) e n t f ä l l t
<p>„(4) Die Anforderungen an Verwahrstellen zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu handeln, bestimmen sich nach Artikel 20 Buchstabe a bis c und e, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...) /2015).“</p>	
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
<p>„(5) Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögensgegenstände dürfen nur wiederverwendet werden, sofern die Verwahrstelle sicherstellt, dass</p>	
1. die Wiederverwendung der Vermögensgegenstände für Rechnung des inländischen OGAW erfolgt,	
2. die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,	
3. die Wiederverwendung dem inländischen OGAW zugutekommt sowie im Interesse der Anleger liegt und	
4. die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) die der inländische OGAW gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und	
b) deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögensgegenstände zuzüglich eines Zuschlags.	
Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwarhter Vermögensgegenstände, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.“	
27. § 72 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Verwahrstelle hat die Vermögensgegenstände des inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW handelnden OGAW-Verwaltungsgesellschaft wie folgt zu verwahren:	
1. für Finanzinstrumente im Sinne des Anhangs I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), die in Verwahrung genommen werden können, gilt:	
a) die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;	
b) die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 26) festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des inländischen OGAW oder der für ihn tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum inländischen OGAW gehörend identifiziert werden können;</p>	
<p>2. für sonstige Vermögensgegenstände gilt:</p>	
<p>a) die Verwahrstelle prüft das Eigentum des inländischen OGAW oder der für Rechnung des inländischen OGAW tätigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat;</p>	
<p>b) die Beurteilung, ob der inländische OGAW oder die für Rechnung des inländischen OGAW tätige OGAW-Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom inländischen OGAW oder von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen;</p>	
<p>c) die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand;</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die Verwahrstelle übermittelt der OGAW-Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögensgegenstände des inländischen OGAW.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils nach dem Wort „Guthaben“ die Angabe „nach § 195“ eingefügt.	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
28. § 73 wird wie folgt geändert:	26. § 73 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 72“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.	
bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:	
„d) der Unterverwahrer unternimmt alle notwendigen Schritte, um zu gewährleisten, dass im Fall seiner Insolvenz die von ihm unterverwahrten Vermögensgegenstände des inländischen OGAW nicht an seine Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können,“.	
cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und die Wörter „§ 70 Absatz 1, 2, 4 und 5 und nach §“ werden durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 2 und 3 und nach den §§ 70 und“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen“ die Wörter „, dass der Unterverwahrer in Bezug auf die Verwahraufgaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion unterliegt“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:	
„b) über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, und“.	
ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	c) entfällt
<p>„(6) Die notwendigen Schritte, die der Unterverwahrer sowie ein Unternehmen, auf das der Unterverwahrer nach Absatz 3 Verwahrungsaufgaben unterausgelagert hat, nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d unternehmen muss, bestimmen sich nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...) /2015). Die Pflichten der Verwahrstelle zur Sicherstellung, dass der Unterverwahrer die Bedingungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d einhält, bestimmen sich nach Artikel 15 Absatz 1 bis 8, Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...) /2015).“</p>	
29. Dem § 74 wird folgender Absatz 3 angefügt:	27. unverändert
<p>„(3) Die gesperrten Konten sind auf den Namen des inländischen OGAW, auf den Namen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung des inländischen OGAW tätig ist, oder auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen OGAW tätig ist, zu eröffnen und gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen zu führen. Sofern Geldkonten auf den Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des inländischen OGAW handelt, eröffnet werden, sind keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten zu verbuchen.“</p>	
30. § 76 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anteilen“ und dem Wort „Anteile“ je-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
weils die Wörter „oder Aktien des inländischen OGAW“ und nach dem Wort „Anlagebedingungen“ die Wörter „oder der Satzung“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschäften“ die Wörter „mit Vermögenswerten des inländischen OGAW“ eingefügt und werden die Wörter „in ihre Verwahrung gelangt“ durch die Wörter „an den inländischen OGAW oder für Rechnung des inländischen OGAW überwiesen wird“ ersetzt.	
cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlagebedingungen“ die Wörter „oder der Satzung“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Anlagebedingungen“ durch die Wörter „, die Anlagebedingungen oder die Satzung“ ersetzt.	
31. § 77 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 72 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Eine Vereinbarung, mit der die Haftung der Verwahrstelle nach den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgehoben oder begrenzt werden soll, ist nichtig.“	
c) Absatz 5 wird aufgehoben.	
d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.	
32. § 78 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	30. unverändert
„Satz 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.“	
33. § 82 wird wie folgt geändert:	31. In § 82 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen“ durch die Wörter „ist eine Wiederverwendung nur unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig“ ersetzt.
a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen“	a) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>sen“ durch die Wörter „ist eine Wiederverwendung nur unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig“ ersetzt.</i>	
b) <i>Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:</i>	b) entfällt
<i>„Für Verwahrstellen, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahren, gelten zudem § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 1 bis 8 und die Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...)/2015 entsprechend.“</i>	
34. § 85 wird wie folgt geändert:	32. In § 85 Absatz 3 werden die Wörter „ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen“ durch die Wörter „ist eine Wiederverwendung nur unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig“ ersetzt.
a) <i>In Absatz 3 werden die Wörter „ist eine Wiederverwendung unabhängig von der Zustimmung ausgeschlossen“ durch die Wörter „ist eine Wiederverwendung nur unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 5 zulässig“ ersetzt.</i>	a) entfällt
b) <i>In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:</i>	b) entfällt
<i>„Für die Anforderungen an die Verwahrstelle zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu handeln, gelten Artikel 20 Buchstabe a bis c und e, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. (...)/2015 entsprechend.“</i>	
35. § 88 wird wie folgt geändert:	33. unverändert
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) <i>Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Finanzinstrumenten“ die Wörter „eines inländischen Spezial-AIF“ eingefügt.</i>	
bb) <i>In Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 werden die Wörter „inländischen AIF“ jeweils durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.</i>	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) <i>Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „kann die Verwahrstelle</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sich“ die Wörter „bei der Verwahrung von Vermögenswerten von Spezial-AIF“ eingefügt.	
bb) In den Nummern 1 und 2 werden die Wörter „inländischen AIF“ jeweils durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.	
cc) In Nummer 3 werden die Wörter „inländische AIF“ durch die Wörter „inländische Spezial-AIF“ und die Wörter „inländischen AIF“ durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.	
dd) In den Nummern 4 und 5 Buchstabe b werden die Wörter „inländischen AIF“ durch die Wörter „inländischen Spezial-AIF“ ersetzt.	
36. § 89 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	34. un verändert
„Satz 1 schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.“	
37. § 93 wird wie folgt geändert:	35. un verändert
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.	
38. In § 95 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Lauten sie“ die Wörter „auf den Inhaber, sind sie in einer Sammelurkunde zu verbrieften und ist der Anspruch auf Einzelverbriefung auszuschließen; lauten sie“ eingefügt.	36. un verändert
39. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	37. un verändert
a) Das Wort „Anteilscheine“ wird durch die Wörter „Namensanteilscheine sowie dem jeweiligen Namensanteilschein zugehörige, noch nicht fällige Gewinnanteilscheine“ ersetzt und werden die Wörter „auf den Inhaber lauten oder“ gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Inhaberanteilscheine sowie dem jeweiligen Inhaberanteilschein zugehörige, noch nicht fällige Gewinnanteilscheine sind einer der folgenden Stellen zur Sammelverwahrung anzuvertrauen:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Depotgesetzes,	
2. einem zugelassenen Zentralverwahrer oder einem anerkannten Drittland-Zentralverwahrer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) oder	
3. einem sonstigen ausländischen Verwahrer, der die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Depotgesetzes erfüllt.“	
40. § 100 wird wie folgt geändert:	38. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „steht, das“ die Wörter „Verwaltungs- und“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Bundesanstalt hat der Kapitalverwaltungsgesellschaft das Datum des Eingangs der Anzeige zu bestätigen.“	
41. Nach § 100 wird folgender § 100a eingefügt:	39. Nach § 100a wird folgender § 100b eingefügt:
„§ 100a	„§ 100b
Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft	Übertragung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft
(1) Anstelle der Kündigung des Verwaltungsrechts und Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle nach den §§ 99 und 100 kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Bundesanstalt das Sondervermögen, wenn dieses im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht, oder das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen, wenn dieses im Miteigentum der Anleger steht, nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft (aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft) übertragen. Die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine Erlaubnis	(1) Anstelle der Kündigung des Verwaltungsrechts und Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle nach den §§ 99 und 100 kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der Bundesanstalt das Sondervermögen, wenn dieses im Eigentum der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht, oder das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen, wenn dieses im Miteigentum der Anleger steht, nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft (aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft) übertragen. Die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft muss über eine Erlaubnis zur

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zur Verwaltung solcher Arten von Investmentvermögen verfügen. § 100 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.	Verwaltung solcher Arten von Investmentvermögen verfügen. § 100 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Genehmigung nach Satz 1 ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen und der Antrag von der übertragenden Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellt wurde. § 163 Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.
(2) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Übertragung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt zu machen. Die Bekanntmachung darf erst erfolgen, wenn die Bundesanstalt die Genehmigung nach Absatz 1 erteilt hat. § 99 Absatz 1 Satz 3 und 4 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf bei Publikumssondervermögen frühestens mit Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger nach Absatz 2 Satz 1 und bei Spezialsondervermögen frühestens mit der Anzeige der Übertragung bei der Bundesanstalt wirksam werden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein Wechsel der Verwahrstelle bedarf bei Publikumssondervermögen der Genehmigung der Bundesanstalt.“	(4) u n v e r ä n d e r t
42. § 101 wird wie folgt geändert:	40. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4“ durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Der Jahresbericht eines inländischen OGAW-Sondervermögens muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:	
1. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlte Vergütungen und gegebenenfalls alle direkt von dem inländischen OGAW-Sondervermögen selbst gezahlte Beträge, einschließlich	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlageerfolgsprämien unter Angabe der Zahl der Begünstigten;	
2. die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der verwalteten Investmentvermögen haben (Risikoträger), Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten mit Kontrollfunktionen sowie Mitarbeitern oder anderen Beschäftigten, die eine Gesamtvergütung erhalten, auf Grund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger;	
3. eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;	
4. das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstabe c und d der Richtlinie 2009/65/EG genannten Überprüfungen, einschließlich aller festgestellten Unregelmäßigkeiten;	
5. wesentliche Änderungen an der festgelegten Vergütungspolitik.“	
43. In § 108 Absatz 4 wird die Angabe „§ 93 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 7“ ersetzt.	41. u n v e r ä n d e r t
44. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	42. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht“ durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall der Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a entsprechend anzuwenden.“	„Im Fall der Bestellung einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100b entsprechend anzuwenden.“
45. § 113 wird wie folgt geändert:	43. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „oder, soweit dies im Einzelfall ausreichend ist, aussetzen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
<p>„3. gegen die OGAW-Investmentgesellschaft auf Grund einer Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 3 oder auf Grund einer wiederholten Ordnungswidrigkeit nach § 340 Absatz 2 Nummer 24 Buchstabe c oder Nummer 32 eine Geldbuße festgesetzt werden kann oder“.</p>	
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „oder einer anderen verantwortlichen natürlichen Person, die in der OGAW-Investmentaktiengesellschaft tätig ist,“ eingefügt.	
46. § 119 wird wie folgt geändert:	44. un v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“</p>	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
<p>„(6) Der Vorstand einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital hat einen angemessenen Prozess einzurichten, der es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglicht, potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der Gesellschaft an eine geeignete Stelle zu melden.“</p>	
47. § 120 wird wie folgt geändert:	45. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 3, 4, 6 und 7“ durch die Angabe „Absätzen 3, 6 und 7“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital noch die Angaben nach § 101 Absatz 4 zu machen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des inländischen OGAW-Sondervermögens in § 101 Absatz 4 Nummer 1 die OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital tritt.“	
48. In § 124 Absatz 2 wird die Angabe „§ 93 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 7“ ersetzt.	46. u n v e r ä n d e r t
49. Dem § 128 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	47. u n v e r ä n d e r t
„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“	
50. § 129 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	48. § 129 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht“ durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.“	„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100b Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“
51. In § 140 Absatz 3 wird die Angabe „§ 93 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 7“ ersetzt.	49. u n v e r ä n d e r t
52. § 144 wird wie folgt geändert:	50. § 144 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 5 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht“ durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Übertragung bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften frühestens mit Erteilung der Genehmigung wirksam wird.“	„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100b Absatz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Übertragung bei Publikumsinvestmentaktiengesellschaften frühestens mit Erteilung der Genehmigung wirksam wird.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
53. Dem § 147 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	51. u n v e r ä n d e r t
„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“	
54. In § 148 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 271 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 271 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.	52. u n v e r ä n d e r t
55. In § 149 Absatz 2 wird die Angabe „93 Absatz 8“ durch die Angabe „93 Absatz 7“ ersetzt.	53. u n v e r ä n d e r t
56. § 153 wird <i>wie folgt geändert</i> :	54. Dem § 153 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	a) e n t f ä l l t
„Die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.“	u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 4“ ersetzt.	b) e n t f ä l l t
57. § 154 Absatz 2 wird <i>wie folgt geändert</i> :	55. § 154 Absatz 2 wird <i>wie folgt geändert</i> :
a) In Nummer 1 werden die Wörter „das Verfügungsrecht“ durch die Wörter „das Verwaltungs- und Verfügungsrecht“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100a Absatz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Übertragung bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften frühestens mit Erteilung der Genehmigung der Bundesanstalt wirksam wird.“	„Im Fall der Bestellung einer anderen externen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist § 100b Absatz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Übertragung bei Publikumsinvestmentkommanditgesellschaften frühestens mit Erteilung der Genehmigung der Bundesanstalt wirksam wird.“
58. In § 161 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft“ gestrichen.	56. u n v e r ä n d e r t
59. § 162 Absatz 2 wird <i>wie folgt geändert</i> :	57. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:	
„15. die Voraussetzungen für eine Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft und für einen Wechsel der Verwahrstelle.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
60. § 165 wird wie folgt geändert:	58. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Nummern 32 und 33 werden wie folgt gefasst:	
„32. Identität der Verwahrstelle und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können;	
33. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerter Verwahrungsaufgaben, Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können;“.	
bb) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 34 eingefügt:	
„34. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Nummern 32 und 33 übermittelt werden.“	
cc) Die bisherigen Nummern 34 bis 36 werden die Nummern 35 bis 37.	
dd) Die bisherige Nummer 37 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	
„10. hinsichtlich der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft:	
a) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergü-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>tungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, oder</p>	
<p>b) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört.“</p>	
<p>61. § 166 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>59. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Investmentvermögens“ die Wörter „und der für das Investmentvermögen zuständigen Behörde“ eingefügt.</p>	
<p>b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:</p>	
<p>„6. eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört und“.	
d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.	
62. § 191 wird wie folgt geändert:	60. un verändert
a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach den Wörtern „eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf“ die Wörter „eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „, 186, 189 und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Im Übrigen gilt das auf den übertragenden EU-OGAW anwendbare nationale Recht im Einklang mit den Artikeln 40 bis 42, 45 und 46 der Richtlinie 2009/65/EG.“	
63. § 261 wird wie folgt geändert:	61. § 261 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	aa) un verändert
bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. Gelddarlehen nach Maßgabe <i>des</i> entsprechend <i>anzuwendenden</i> § 285 Absatz 3.“	„8. Gelddarlehen nach § 285 Absatz 3 Satz 1 und 3, der mit der Maßgabe entsprechend anwendbar ist, dass abweichend von § 285 Absatz 3 Satz 1 höchstens 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und des noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF für diese Darlehen verwendet werden und im Fall des § 285 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen nicht die Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen überschreiten. “

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 4 werden die Wörter „Wertes dieses AIF“ durch die Wörter „aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals dieses AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
64. § 262 wird wie folgt geändert:	62. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Wert des gesamten AIF“ durch die Wörter „aggregierten eingebrachten Kapital und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapital des AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ein nachfolgender Erwerb der Anteile oder Aktien dieses AIF kraft Gesetzes durch einen Privatanleger, der die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt, ist unbeachtlich.“	
65. In § 263 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „60 Prozent des Verkehrswertes der im geschlossenen Publikums-AIF befindlichen Vermögensgegenstände“ jeweils durch die Wörter „150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen“ ersetzt.	63. u n v e r ä n d e r t
66. In § 269 Absatz 1 wird die Angabe „27 bis 38“ durch die Angabe „27 bis 39“ ersetzt.	64. u n v e r ä n d e r t
67. § 281 wird wie folgt geändert:	65. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung	
1. eines Spezialsondervermögens auf eine Spezialinvestmentaktiengesellschaft	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
mit veränderlichem Kapital, auf eine offene Investmentkommanditgesellschaft, auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft,	
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft sowie eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentkommanditgesellschaft,	
3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen offenen Investmentkommanditgesellschaft,	
4. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf ein Spezialsondervermögen.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auf eine andere Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf eine andere offene Investmentkommanditgesellschaft, auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezialinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder auf ein Spezialsondervermögen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Verschmelzung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
anzuwenden, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung des § 182 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3, § 189 Absatz 2, 3 und 5 und § 190 nichts anderes ergibt.“	
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	
68. Dem § 282 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	66. un verändert
„§ 285 Absatz 3 ist auf die Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines allgemeinen offenen inländischen Spezial-AIF entsprechend anzuwenden.“	
69. Dem § 284 wird folgender Absatz 5 angefügt:	67. un verändert
„(5) § 285 Absatz 3 ist auf die Vergabe von Gelddarlehen für Rechnung eines offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen entsprechend anzuwenden; Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 240 bleibt unberührt.“	
70. § 285 wird wie folgt geändert:	68. § 285 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) un verändert
b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen nur unter den folgenden Bedingungen gewähren:	„(2) un verändert
1. für den geschlossenen Spezial-AIF werden Kredite nur bis zur Höhe von 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals aufgenommen, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;	
2. das Gelddarlehen wird nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergeben;	
3. an einen Darlehensnehmer werden Gelddarlehen nur bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF vergeben, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen.	
(3) Abweichend von Absatz 2 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist, wenn höchstens 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für diese Darlehen verwendet werden, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, und zudem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	(3) Abweichend von Absatz 2 darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist, wenn höchstens 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für diese Darlehen verwendet werden, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, und zudem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
1. bei dem jeweiligen Unternehmen handelt es sich um ein Tochterunternehmen des geschlossenen Spezial-AIF,	1. un verändert
2. das Darlehen muss nur aus dem frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigenden frei verfügbaren Vermögen und in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens nur nach der Befriedigung sämtlicher Unternehmensgläubiger erfüllt werden, oder	2. un verändert
3. die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen überschreiten nicht <i>die</i> Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.	3. die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen überschreiten nicht das Zweifache der Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.
Erfüllt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 1, können auch mehr als 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für nach Satz 1 Nummer 2 nachrangige Darlehen verwendet werden. Erfolgt die Vergabe eines Gelddarlehens nach Satz 1 an ein Tochterunternehmen, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass das	Erfüllt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 1, können auch mehr als 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Spezial-AIF für nach Satz 1 Nummer 2 nachrangige Darlehen verwendet werden. Erfolgt die Vergabe eines Gelddarlehens nach Satz 1 an ein Tochterunternehmen, muss die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass das

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Tochterunternehmen seinerseits Gelddarlehen nur an Unternehmen gewährt, an denen das Tochterunternehmen bereits beteiligt ist, und eine der entsprechend anzuwendenden Bedingungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt ist.“	Tochterunternehmen seinerseits Gelddarlehen nur an Unternehmen gewährt, an denen das Tochterunternehmen bereits beteiligt ist, und eine der entsprechend anzuwendenden Bedingungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt ist.“
71. § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	69. u n v e r ä n d e r t
„5. Angaben zu einem Investmentvermögen auf Grund gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichungen oder Informationen erfolgen, insbesondere wenn	
a) in einen Prospekt für Wertpapiere Mindestangaben nach § 7 des Wertpapierprospektgesetzes oder Zusatzangaben gemäß § 268 oder § 307 aufgenommen werden,	
b) in einen Prospekt für Vermögensanlagen Mindestangaben nach § 8g des Verkaufsprospektgesetzes oder Angaben nach § 7 des Vermögensanlagengesetzes aufgenommen werden oder	
c) bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 7 der VVG-Versicherungsvertragsgesetz-Informationspflichtenverordnung zur Verfügung gestellt werden,“.	
72. § 295 wird wie folgt geändert:	70. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Abweichend von Satz 1 darf eine AIF-Verwaltungsgesellschaft, die bis zu dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt inländische Spezial-Feeder-AIF, EU-Feeder-AIF, EU-AIF oder ausländische AIF gemäß § 329 oder § 330 vertreiben darf, diese AIF auch nach diesem Zeitpunkt an professionelle Anleger im Inland weiterhin vertreiben, wenn nur ein Vertrieb im Inland beabsichtigt ist. Beabsichtigt eine AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Satzes 2 diese AIF nicht nur im Inland, sondern auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Ab-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben, muss sie dies der Bundesanstalt gemäß den §§ 322, 324, 325, 326, 327, 328, 332, 333 oder § 334 anzeigen. Das Vertriebsrecht nach Satz 2 erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Vertrieb nach Satz 3 zulässig ist. Die Befugnis der Bundesanstalt, nach § 11 oder nach § 314 erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Absatz 2 Satz 2 und 5 gilt entsprechend.“	
c) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 297 Absatz 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	
73. § 297 wird wie folgt geändert:	71. un verändert
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.	
c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „Absätze 1, 2, 4, 6 Satz 1 und Absatz 7“ jeweils durch die Wörter „Absätze 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6“ ersetzt.	
d) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.	
74. In § 301 werden die Wörter „und auf eine bestehende Vereinbarung hinzuweisen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung nach § 77 Absatz 4 oder § 88 Absatz 4 freizustellen“ gestrichen.	72. un verändert
75. In § 303 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 bis 5 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 4 und 8“ ersetzt.	73. un verändert
76. § 307 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	74. un verändert
„(2) Der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte ist auf eine bestehende Vereinbarung hinzuweisen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 88 Absatz 4 freizustellen. § 297 Absatz 7 sowie § 305 gelten entsprechend.“	
77. In § 314 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „in Verbindung mit § 297 Absatz 4“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Wörter „§ 297 Absatz 2	75. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bis 7, 9 oder 10“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 2 bis 6, 8 oder 9“ ersetzt.	
78. In § 317 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „§ 297 Absatz 2 bis 7, 9 und 10“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 2 bis 6, 8 und 9“ ersetzt.	76. un verändert
79. In § 318 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 262 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 262 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.	77. un verändert
80. In § 330 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „erste Alternative in Verbindung mit § 297 Absatz 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.	78. un verändert
81. Nach § 338 wird folgendes Kapitel 7 eingefügt:	79. un verändert
„Kapitel 7	
Europäische langfristige Investmentfonds	
§ 338a	
Europäische langfristige Investmentfonds	
Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 verwalten, gelten hinsichtlich der Verwaltung der europäischen langfristigen Investmentfonds die Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/760.“	
82. Das bisherige Kapitel 7 wird Kapitel 8.	80. un verändert
83. § 339 wird wie folgt geändert:	81. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Nummer 2 wird aufgehoben.	
dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 43 Absatz 1 in Verbindung mit	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 46b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“	
84. § 340 wird wie folgt geändert:	82. § 340 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. entgegen § 20 Absatz 8 oder Absatz 9 ein Gelddarlehen gewährt oder eine in § 20 Absatz 8 genannte Verpflichtung eingeht,“.	
bb) Nummer 4 wird aufgehoben.	
cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und das Komma am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.	
dd) Nummer 6 wird aufgehoben.	
ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. einer vollziehbaren Anordnung nach	
a) § 5 Absatz 6 Satz 2 oder Satz 14,	
b) § 11 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 6,	
c) § 19 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 108 Absatz 3,	
d) § 41 Satz 1 oder Satz 2 oder § 42,	
e) § 311 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder	
f) § 314 Absatz 1 oder Absatz 2	
zuwiderhandelt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. entgegen § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, auch in Verbindung mit § 44b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
3. entgegen § 14 Satz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 4 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes eine Maßnahme nicht duldet,	
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 oder Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
5. entgegen § 26 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, einer dort bezeichneten Verhaltensregel nicht nachkommt,	
6. entgegen § 27 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, eine dort bezeichnete Maßnahme zum Umgang mit Interessenkonflikten nicht trifft,	
7. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, eine dort bezeichnete Vorgabe für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nicht erfüllt,	
8. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4, § 51 Absatz 8, § 54 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 oder § 66 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4 jeweils in Verbindung mit § 24c Absatz 1 Satz 1 oder Satz 5 des Kreditwesengesetzes eine Datei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht gewährleistet, dass die Bundesanstalt jederzeit Daten automatisiert abrufen kann,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6, eine dort bezeichnete Vorgabe für ein angemessenes Risikomanagementsystem nicht erfüllt,	
10. entgegen § 34 Absatz 3, 4 oder Absatz 5 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
11. entgegen § 35 Absatz 1, 2, 4, 5 oder Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, oder entgegen § 35 Absatz 9 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
12. entgegen § 35 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, oder entgegen § 35 Absatz 7 eine dort genannte Unterlage oder einen Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
13. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 5, 6, 7, 8 oder Absatz 10 eine Aufgabe auf ein anderes Unternehmen auslagert oder entgegen Absatz 9 eine ausgelagerte Aufgabe nicht im Verkaufsprospekt auflistet,	
14. die Erlaubnis einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 39 Absatz 3 Nummer 1 auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erwirkt hat,	
15. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, oder entgegen § 44 Absatz 8 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
16. entgegen	
a) § 49 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 8,	
b) § 49 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) § 49 Absatz 6 Satz 4	
eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,	
17. entgegen § 53 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,	
18. entgegen § 53 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF beginnt,	
19. entgegen § 53 Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,	
20. entgegen § 65 Absatz 1 einen EU-AIF verwaltet,	
21. entgegen § 65 Absatz 2 eine Zweigniederlassung errichtet,	
22. entgegen § 65 Absatz 4 Satz 2 mit der Verwaltung von EU-AIF beginnt,	
23. entgegen § 65 Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,	
24. entgegen	
a) § 67 Absatz 1 Satz 1 einen Jahresbericht,	
b) § 101 Absatz 1 Satz 1, den §§ 103, 104 Absatz 1 Satz 1 oder § 105 Absatz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Satz 1, einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht, einen Zwischenbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht,	
c) § 120 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 8, jeweils auch in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 148 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 291 Absatz 1 Nummer 2, einen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Jahresabschluss, einen Lagebericht, einen Halbjahresfinanzbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht oder	
d) § 135 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 11 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 158, auch in Verbindung mit § 291 Absatz 1 Nummer 2, einen Jahresbericht	
nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,	
25. entgegen § 70 Absatz 5 oder § 85 Absatz 3 einen dort genannten Vermögensgegenstand wiederverwendet,	
26. entgegen § 71 Absatz 1 Satz 2 einen Anteil oder eine Aktie ohne volle Leistung des Ausgabepreises ausgibt oder entgegen § 83 Absatz 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass sämtliche Zahlungen bei der Zeichnung von Anteilen geleistet wurden,	
27. entgegen § 72 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder § 81 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 einen Vermögensgegenstand nicht entsprechend den dort genannten Anforderungen verwahrt,	
28. entgegen § 72 Absatz 1 Nummer 3 nicht regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögensgegenstände des inländischen OGAW übermittelt,	
29. entgegen § 74 Absatz 1 einem inländischen OGAW zustehende Geldbeträge nicht in der dort genannten Weise verbucht, entgegen § 74 Absatz 3 oder § 83 Absatz 6 Satz 2 und 3 die Gelder des inländischen Investmentvermögens auf einem Geldkonto verbucht, die eine dort genannte Anforderung nicht er-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
füllt, oder einen Zahlungsstrom entgegen § 83 Absatz 6 Satz 1 nicht ordnungsgemäß überwacht,	
30. entgegen § 76 Absatz 1 oder § 83 Absatz 1 eine dort genannte Anforderung nicht sicherstellt oder entgegen § 76 Absatz 2 eine Weisung nicht ausführt,	
31. entgegen § 107 Absatz 1 oder Absatz 2 einen Jahresbericht, einen Halbjahresbericht, einen Auflösungsbericht oder einen Abwicklungsbericht oder entgegen § 123 Absatz 1 oder Absatz 2 einen Jahresabschluss, einen Lagebericht oder einen Halbjahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,	
32. entgegen § 107 Absatz 3, § 123 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 148 Absatz 1, oder entgegen § 160 Absatz 4 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bundesanstalt zur Verfügung stellt,	
33. ohne eine Erlaubnis nach § 113 Absatz 1 Satz 1 das Geschäft einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft betreibt,	
34. die Erlaubnis einer extern verwalteten OGAW-Investmentaktiengesellschaft gemäß § 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf Grund falscher Erklärungen oder auf sonstige rechtswidrige Weise erwirkt hat,	
35. entgegen § 114 Satz 1, § 130 Satz 1, § 145 Satz 1 oder entgegen § 155 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
36. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 9, auch in Verbindung mit § 267 Absatz 2 Satz 2, die Anlagebedingungen dem Verkaufsprospekt beifügt,	
37. entgegen § 163 Absatz 2 Satz 10 die Anlagebedingungen dem Publikum	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,	
38. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 1 oder entgegen den §§ 165 und 166 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,	
39. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum zugänglich macht,	
40. entgegen § 164 Absatz 4 Satz 1 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen oder entgegen § 164 Absatz 5 eine Änderung eines dort genannten Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Bundesanstalt einreicht oder entgegen § 164 Absatz 4 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Bundesanstalt zur Verfügung stellt,	
41. entgegen § 170 Satz 2 einen Ausgabe- oder Rücknahmepreis oder den Nettoinventarwert nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,	
42. entgegen § 174 Absatz 1 Satz 1 weniger als 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anlegt,	
43. entgegen § 174 Absatz 1 Satz 2 in einen Masterfonds anlegt,	
44. entgegen § 178 Absatz 1 eine Abwicklung beginnt,	
45. entgegen § 178 Absatz 5 Satz 1 oder § 179 Absatz 6 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder einen Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgesehenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
46. entgegen § 180 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	
47. entgegen § 186 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation übermittelt,	
48. entgegen § 186 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 191 Absatz 1 oder Absatz 2, eine Verschmelzungsinformation der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht,	
49. entgegen	
a) den §§ 192, 193 Absatz 1, den §§ 194, 196 Absatz 1, § 210 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 2 oder Absatz 3, § 219 Absatz 1 oder Absatz 2, § 221 Absatz 1 oder § 225 Absatz 2 Satz 2 oder	
b) § 231 Absatz 1, § 234 Satz 1, § 239 oder § 261 Absatz 1	
einen Vermögensgegenstand erwirbt oder in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert,	
50. entgegen den §§ 195, 234 Satz 1 oder § 253 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Vermögensgegenstand oder Betrag hält,	
51. entgegen § 196 Absatz 2 einen Ausgabebaufschlag oder einen Rücknahmeabschlag berechnet,	
52. entgegen § 197 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, oder § 261 Absatz 3 in ein Derivat investiert, ein dort genanntes Geschäft tätigt oder eine dort genannte Voraussetzung oder eine dort genannte Pflicht nicht erfüllt,	
53. entgegen § 197 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, nicht	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sicherstellt, dass sich das Marktrisiko- potenzial höchstens verdoppelt,	
54. entgegen den §§ 198, 206 Absatz 1 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit den §§ 208, 206 Absatz 3 Satz 1 oder Ab- satz 4, den §§ 207, 209, 219 Absatz 5, § 221 Absatz 3 oder Absatz 4, § 222 Absatz 2 Satz 2 oder § 225 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 mehr als ei- nen dort genannten Prozentsatz des Wertes in einen dort genannten Vermö- gensgegenstand anlegt,	
55. entgegen § 200 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, ein Wertpapier überträgt,	
56. entgegen § 200 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 204 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, oder § 240 Absatz 1 ein Darlehen gewährt,	
57. entgegen § 200 Absatz 4, auch in Ver- bindung mit § 204 Absatz 1 oder Ab- satz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,	
58. entgegen § 203 Satz 1 auch in Verbin- dung mit § 204 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach Ab- satz 3, ein Pensionsgeschäft abschließt,	
59. entgegen	
a) § 205 Satz 1, auch in Verbindung mit § 218 Satz 2, § 220 oder § 284 Absatz 1,	
b) § 225 Absatz 1 Satz 3,	
c) § 265 Satz 1 oder	
d) § 276 Absatz 1 Satz 1	
einen Leerverkauf durchführt,	
60. entgegen § 206 Absatz 3 Satz 2 nicht si- cherstellt, dass der Gesamtwert der Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des inländischen OGAW nicht übersteigt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
61. einer Vorschrift des § 206 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 206 Absatz 5 Satz 2, oder § 221 Absatz 5 Satz 1 einer dort genannten Sicherstellungspflicht zuwiderhandelt,	
62. entgegen § 210 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4, Absatz 2 oder Absatz 3 in einen dort genannten Vermögensgegenstand unter Überschreitung einer dort genannten Anlagegrenze anlegt,	
63. entgegen § 211 Absatz 2 nicht als vorrangiges Ziel die Einhaltung der Anlagegrenzen anstrebt,	
64. entgegen § 222 Absatz 1 Satz 4 einen dort genannten Vermögensgegenstand erwirbt,	
65. entgegen § 225 Absatz 1 Satz 3 Leverage durchführt,	
66. entgegen § 225 Absatz 2 Satz 2 einen Devisenterminkontrakt verkauft,	
67. entgegen § 225 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 221 Absatz 2, in einen dort genannten Zielfonds anlegt,	
68. entgegen § 225 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information vorliegt,	
69. entgegen § 233 Absatz 2 oder § 261 Absatz 4 nicht sicherstellt, dass ein Vermögensgegenstand nur in dem dort genannten Umfang einem Währungsrisiko unterliegt,	
70. entgegen § 239 Absatz 2 Nummer 2 einen Vermögensgegenstand veräußert,	
71. entgegen § 240 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die Summe der Darlehen einen dort genannten Prozentsatz nicht übersteigt,	
72. entgegen § 264 Absatz 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die genannte Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch oder ein dort genanntes Register eingetragen wird,	
73. entgegen § 268 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die wesentlichen Anlegerinformationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt oder entgegen § 268 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Verkaufsprospekt oder die wesentlichen Anlegerinformationen dem Publikum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zugänglich macht,	
74. entgegen § 282 Absatz 2 Satz 1 in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert,	
75. entgegen § 285 in einen dort genannten Vermögensgegenstand investiert,	
76. entgegen § 289 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 eine Unterrichtung, eine Information oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,	
77. entgegen § 290 Absatz 1 oder Absatz 5 eine dort genannte Information oder eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	
78. entgegen § 297 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht in Papierform kostenlos zur Verfügung stellt,	
79. entgegen § 302 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 oder Absatz 6 bei Werbung eine dort genannte Anforderung nicht erfüllt,	
80. entgegen § 309 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Anleger eine dort genannte Information oder eine dort genannte Unterlage oder eine Änderung erhält, oder	
81. entgegen § 312 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 3a wird Absatz 3 <i>und das Wort „leichtfertig“ wird durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.</i>	d) Absatz 3a wird Absatz 3.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(6) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2015/760 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig	
1. entgegen Artikel 9 Absatz 1 in einen anderen Anlagevermögenswert investiert,	
2. entgegen Artikel 9 Absatz 2 ein dort genanntes Geschäft tätigt,	
3. entgegen Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 nicht mindestens 70 Prozent seines Kapitals im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 in einen zulässigen Anlagevermögenswert investiert,	
4. entgegen Artikel 13 Absatz 2 bis 6 unter Berücksichtigung von Artikel 14 gegen eine dort genannte Diversifizierungsanforderung verstößt,	
5. entgegen Artikel 16 einen Barkredit aufnimmt,	
6. entgegen Artikel 21 die Bundesanstalt nicht rechtzeitig unterrichtet,	
7. entgegen Artikel 23 Absatz 1 bis 4, Artikel 24 Absatz 2 bis 5 und Artikel 25 Absatz 1 und 2 einen Prospekt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht,	
8. entgegen Artikel 23 Absatz 5 einen Jahresbericht nicht richtig, nicht vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise veröffentlicht,	
9. entgegen Artikel 23 Absatz 6 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,	
10. entgegen Artikel 24 Absatz 1 einen Prospekt oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	
11. entgegen den Artikeln 28 und 30 einen Anteil an einen Kleinanleger vertreibt,	
12. entgegen Artikel 29 Absatz 5 einen Vermögenswert wiederverwendet,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. ohne Zulassung gemäß den Artikeln 4 und 5 die Bezeichnung ‚ELTIF‘ oder ‚europäischer langfristiger Investmentfonds‘ verwendet.“	
f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:	f) u n v e r ä n d e r t
„(7) Die Ordnungswidrigkeit kann wie folgt geahndet werden:	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 3 bis 7, 9, 10, 13, 14, 25 bis 30, 33 bis 35, 76, 77, 81 und bei einer wiederholten Vornahme einer der in Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder in Absatz 2 Nummer 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 49 bis 63, 65, 72, 73, 78 und 79 aufgeführten Handlungen mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus eine Geldbuße in Höhe bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden;	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, des Absatzes 2 Nummer 2, 8, 11, 12, 15 bis 24, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 43 bis 46, 49 bis 62, 63 bis 67, 70 bis 73 und 78, des Absatzes 4 Nummer 3, 4 und 7, des Absatzes 5 Nummer 3, 4 und 7 und des Absatzes 6 Nummer 5, 11 und 13 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus eine Geldbuße in Höhe bis zu 2 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden;	
3. in den übrigen Fällen der Absätze 2 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro.	
Über die in Satz 1 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst auch vermiedene wirtschaftliche Nachteile und kann geschätzt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
g) Nach dem neuen Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„(8) Gesamtumsatz im Sinne von Absatz 7 ist	
1. im Fall von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstigen direkt auf diese Erträge erhobenen Steuern,	
2. im Fall von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstigen direkt auf diese Erträge erhobenen Steuern,	
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.	
Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>nach Maßgabe der den in Satz 1 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Maßgeblich ist der Jahres- oder Konzernabschluss des der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahres. Ist dieser nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich. Ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz für das der Behördenentscheidung unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr geschätzt werden.</p>	
<p>(9) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote im Zusammenhang mit OGAW, die in Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 6 verjährt in drei Jahren.“</p>	
<p>h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.</p>	<p>h) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>85. Nach § 341 wird folgender § 341a eingefügt:</p>	<p>83. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 341a</p>	
<p>Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbar gewordenen Bußgeldentscheidungen</p>	
<p>(1) Bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz</p>	
<p>1. wegen Verstößen gegen Gebote und Verbote im Zusammenhang mit OGAW, die in § 340 Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden, hat die Bundesanstalt und</p>	
<p>2. wegen Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in § 340 Absatz 7 Nummer 2 oder Nummer 3 oder Absatz 3 oder im Zusammenhang mit AIF in § 340 Absatz 7 Nummer 1 in Bezug genommen werden, kann die Bundesanstalt</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekanntmachen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen zu benennen.</p>	
<p>(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist solange aufzuschieben, bis die Gründe für die Nichtbekanntmachung entfallen sind, wenn</p>	
<p>1. die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder Personenvereinigung oder der personenbezogenen Daten natürlicher Personen unverhältnismäßig wäre,</p>	
<p>2. die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde oder</p>	
<p>3. die Bekanntmachung laufende Ermittlungen gefährden würde.</p>	
<p>Anstelle einer Aufschiebung kann die Bekanntmachung auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist. Erfolgt die Bekanntmachung gemäß Satz 2 auf anonymisierter Basis und ist vorhersehbar, dass die Gründe der anonymisierten Bekanntmachung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums wegfallen werden, so kann die Bekanntmachung der Informationen nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend aufgeschoben werden.</p>	
<p>(3) Eine Bekanntmachung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität auszuschließen oder die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung in Ansehung des Verstoßes sicherzustellen. Zudem darf eine Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfolgen, wenn sich diese nachteilig auf die Interessen der Anleger auswirken würde.</p>	
<p>(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen sollen fünf Jahre lang auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach fünf Jahren.</p>	
<p>(5) Die Bundesanstalt macht Vertriebsunter sagungen nach § 5 Absatz 6, den §§ 11, 311 oder § 314 im Bundesanzeiger bekannt, falls ein</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Vertrieb bereits stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 1 Kosten, sind ihr diese von der Verwaltungsgesellschaft zu erstatten.“	
86. § 343 wird wie folgt geändert:	84. § 343 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a oder Absatz 5“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a, 4b oder 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a oder Absatz 5“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:
„(7) § 18 Absatz 3 Satz 4 und § 26 Absatz 7 Satz 3 sind erst ab dem 18. September 2016 anzuwenden.	„(7) § 34 Absatz 6 ist erst ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden.
(8) Die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt für Publikums-AIF sind spätestens zum 18. März 2017 an die ab dem 18. März 2016 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen. § 163 gilt mit der Maßgabe, dass die in § 163 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist drei Monate beträgt. § 163 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden.“	u n v e r ä n d e r t
87. § 353 wird wie folgt geändert:	85. § 353 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1, Absatz 4b Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, 4a oder Absatz 5“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Die Angabe „§ 261 Absatz 7“ wird durch die Wörter „§ 261 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 7“ ersetzt.	bb) Die Angabe „§ 261 Absatz 7“ wird durch die Wörter „§ 261 Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 7“ und die Angabe „§§ 271, 272, 274, 286“ wird durch die Wörter „§§ 271, 272, 274, 285 Absatz 2 und 3, §§ 286“ ersetzt und nach dem Wort „entsprechend“ werden ein Semikolon sowie die Wörter „sofern allerdings der Gesellschaftsvertrag oder eine sonstige Vereinbarung, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und einem solchen geschlossenen inländischen AIF

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	regelt, bereits vor dem 18. März 2016 Regelungen im rechtlich zulässigen Rahmen zur Vergabe von Gelddarlehen an Unternehmen, an denen der AIF bereits beteiligt ist, für Rechnung des AIF enthält, können auch ab dem 18. März 2016 Gelddarlehen entsprechend diesen Regelungen vergeben werden und finden die darüber hinausgehenden Beschränkungen des § 285 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 261 Absatz 1 Nummer 8, keine Anwendung“ eingefügt.
cc) Die Angabe „§§ 271, 272, 274, 286“ wird durch die Wörter „§§ 271, 272, 274, 285 Absatz 2 und 3, die §§ 286“ ersetzt.	cc) entfällt
b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 1“ durch die Wörter „Voraussetzungen des § 2 Absatz 5“ ersetzt.	b) unverändert
88. Nach § 353 wird folgender § 353a eingefügt:	86. Nach § 353 werden die folgenden §§ 353a und 353b eingefügt:
„§ 353a	„§ 353a
Übergangsvorschrift zu den §§ 261, 262 und 263	Übergangsvorschriften zu den §§ 261, 262 und 263
Auf geschlossene inländische Publikums-AIF, die vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurden, sind § 261 Absatz 4, § 262 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 263 Absatz 1 und 4 in der bis zum 17. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein geschlossener inländischer Publikums-AIF, der vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurde, die Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften beschließt.“	Auf geschlossene inländische Publikums-AIF, die vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurden, sind § 261 Absatz 4, § 262 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 263 Absatz 1 und 4 in der bis zum 17. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein geschlossener inländischer Publikums-AIF, der vor dem 18. März 2016 aufgelegt wurde, die Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften beschließt.
	§ 353b
	Übergangsvorschriften zu § 285 Absatz 3
	§ 20 Absatz 9 Satz 1 und § 285 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 2 Absatz 4, 4a und 5, § 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3 und § 284 Absatz 5, in der ab dem 18. März 2016 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden auf Gelddarlehen, die vor dem 18. März 2016

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	für Rechnung von inländischen AIF an Unternehmen gewährt wurden, an denen der inländische AIF bereits beteiligt war. Für nach dem 18. März 2016 vergebene Gelddarlehen sind in die Berechnung der Begrenzung nach § 285 Absatz 3 Satz 1 auf höchstens 50 Prozent des aggregierten eingebrachten und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des inländischen AIF die vor dem 18. März 2016 vergebenen Darlehen einzubeziehen.“
89. § 355 wird wie folgt geändert:	87. un verändert
a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Auslandsinvestmentgesetzes“ durch das Wort „Auslandinvestment-Gesetzes“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt für inländische OGAW sind zum 18. März 2016 an die ab dem 18. März 2016 geltende Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Der Antrag auf Genehmigung der geänderten Anlagebedingungen darf neben redaktionellen nur solche Änderungen der Anlagebedingungen beinhalten, die für eine Anpassung an die Anforderungen der ab dem 18. März 2016 geltenden Fassung dieses Gesetzes erforderlich sind. § 163 Absatz 3 und 4 Satz 2 bis 5 ist nicht anzuwenden.“	
90. Nach § 355 werden die folgenden Unterabschnitte 5 und 6 angefügt:	88. Folgender § 358 wird angefügt:
„Unterabschnitt 5	„Unterabschnitt 5
<i>Übergangsvorschriften für Sondervermögen</i>	entfällt
§ 356	„§ 358
Übergangsvorschriften zu § 95 Absatz 1 und § 97 Absatz 1	Übergangsvorschriften zu § 95 Absatz 1 und § 97 Absatz 1
(1) Für in Sammelverwahrung befindliche Inhaberanteilscheine und noch nicht fällige Gewinnanteilscheine kann eine Auslieferung einzelner Wertpapiere auf Grund der §§ 7 und 8 des Depotgesetzes nicht verlangt werden.	(1) un verändert
(2) Inhaber von vor dem 1. Januar 2017 fällig gewordenen Gewinnanteilscheinen können die	(2) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>aus diesen resultierenden Zahlungsansprüche gegen Vorlage dieser Gewinnanteilscheine bei der Verwahrstelle des betreffenden Sondervermögens geltend machen. Werden die Gewinnanteilscheine bei der Verwahrstelle eingelöst, darf sie den Auszahlungsbetrag nur an ein inländisches Kreditinstitut zur Weiterleitung auf ein für den Einreicher geführtes Konto leisten. Sofern ein Kreditinstitut die Gewinnanteilscheine zur Einlösung annimmt, darf es den Auszahlungsbetrag nur über ein für den Einreicher bei ihm im Inland geführtes Konto leisten.</p>	
<p>(3) Inhaberanteilscheine, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen befinden, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Sind Gewinnanteilscheine auf den Inhaber ausgegeben, so erstreckt sich die Kraftlosigkeit auch auf die noch nicht fälligen Gewinnanteilscheine. Die in den Inhaberanteilscheinen nach Satz 1 und den Gewinnanteilscheinen nach Satz 2 verbrieften Rechte sind zum 1. Januar 2017 stattdessen gemäß § 95 Absatz 1 zu verbrieften. Die bisherigen Eigentümer der kraftlosen Anteilscheine werden ihren Anteilen entsprechend Miteigentümer an der Sammelurkunde. Die Sammelurkunde ist gemäß § 97 Absatz 1 Satz 2 zu verwahren. Die Miteigentumsanteile an dem Sammelbestand werden auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Nur mit der Einreichung eines kraftlosen Inhaberanteilscheins bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Miteigentumsanteils an dem Sammelbestand auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Die Kraftlosigkeit des Inhaberanteilscheins nach Absatz 3 steht einer Kraftloserklärung der Urkunde nach § 799 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entgegen. Zahlungen darf die Verwahrstelle nur auf ein von ihr für den Einreicher geführtes Konto oder an ein anderes Kreditinstitut zur Weiterleitung auf ein für den Einreicher von diesem geführtes Konto leisten; diese Zahlungen sind von der Verwahrstelle nicht zu verzinsen.</p>	<p>(4) Nur mit der Einreichung eines kraftlosen Inhaberanteilscheins bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Miteigentumsanteils an dem Sammelbestand auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Die Kraftlosigkeit des Inhaberanteilscheins nach Absatz 3 steht einer Kraftloserklärung der Urkunde nach § 799 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entgegen. Zahlungen darf die Verwahrstelle nur auf ein von ihr für den Einreicher geführtes Konto oder an ein anderes Kreditinstitut zur Weiterleitung auf ein für den Einreicher von diesem geführtes Konto leisten; diese Zahlungen sind von der Verwahrstelle nicht zu verzinsen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 6	Unterabschnitt 6
<i>Übergangsvorschriften für AIF-Verwahrstellen</i>	entfällt
§ 357	
<i>Übergangsvorschrift zu § 85 Absatz 5 Satz 1</i>	
<i>§ 85 Absatz 5 Satz 1 in der ab dem 16. März 2016 geltenden Fassung ist erst ab dem 18. September 2016 anzuwenden.“</i>	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3b werden die Wörter „die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung“ durch die Wörter „als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, oder daneben“ ersetzt und werden die Wörter „als Bankgeschäfte“ gestrichen.	
b) Nummer 3c wird wie folgt gefasst:	
„3c. EU-Verwaltungsgesellschaften und, unter der Voraussetzung, dass der Vertrieb der betreffenden Investmentvermögen im Inland nach dem Kapitalanlagegesetzbuch auf der Basis einer Vertriebsanzeige zulässig ist, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, sofern die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, oder daneben	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen betreibt; ein Vertrieb von ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle Anleger nach § 330 des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt nicht als zulässiger Vertrieb im Sinne dieser Vorschrift;“.	
c) Nach Nummer 3c wird folgende Nummer 3d eingefügt:	
„3d. EU-Investmentvermögen und, unter der Voraussetzung, dass der Vertrieb der betreffenden Investmentvermögen im Inland nach dem Kapitalanlagegesetzbuch auf der Basis einer Vertriebsanzeige zulässig ist, ausländische AIF, sofern das EU-Investmentvermögen oder der ausländische AIF als Bankgeschäfte nur die kollektive Vermögensverwaltung, gegebenenfalls einschließlich der Gewährung von Gelddarlehen, oder daneben ausschließlich die in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG oder die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen betreibt; ein Vertrieb von ausländischen AIF oder EU-AIF an professionelle Anleger nach § 330 des Kapitalanlagegesetzbuchs gilt nicht als zulässiger Vertrieb im Sinne dieser Vorschrift;“.	
2. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In den Nummern 5a und 5b wird jeweils nach den Wörtern „sofern sie“ das Wort „nur“ eingefügt.	
b) In Nummer 8 wird nach den Wörtern „noch fortbesteht“ ein Komma und werden nach den Wörtern „oder eine Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat“ die Wörter „oder die von einer EU-Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU erhalten hat,“ und nach den Wörtern „oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder aus-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,“ die Wörter „mit Ausnahme solcher AIF, die nach § 330a des Kapitalanlagegesetzbooks vertrieben werden dürfen,“ eingefügt.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2336) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 38 Absatz 5 Satz 1,“ die Wörter „des § 48a Absatz 2,“ eingefügt.	
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 16, 20 und 86 Buchstabe a und b, Nummer 88 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 90 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 14 , 18 und 84 Buchstabe a und b, Nummer 85 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 87 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 18. März 2016 in Kraft.	(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 18. März 2016 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler, Christian Petry und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6744** in seiner 143. Sitzung am 3. Dezember 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der OGAW-V-Richtlinie werden insbesondere die Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen und die Sanktionen harmonisiert.

Die Vorgaben an die Vergütungssysteme, die bisher nur für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften galten, werden auf OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften erweitert. Für die Vergütungssysteme von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die weiteren Anforderungen nach den Vorgaben der geänderten Richtlinie 2009/65/EG. Zudem können auch für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften nähere Bestimmungen über Vergütungssysteme sowie über die Offenlegung in diesem Zusammenhang im Wege einer Rechtsverordnung ergehen.

Bei den Regelungen zu OGAW-Verwahrstellen wird insbesondere die Haftung der Verwahrstelle verschärft, indem die bisher in Anlehnung an die Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbefreiung entsprechend den strengeren Vorgaben der geänderten Richtlinie 2009/65/EG gestrichen werden. Anlässlich und in Umsetzung der Sanktionsvorgaben der OGAW-V-Richtlinie werden die Bußgeldvorschriften des § 340 neu geordnet, neue Ordnungswidrigkeiten eingeführt sowie bestehende Ordnungswidrigkeiten angepasst, die Differenzierung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufgegeben und der Bußgeldrahmen neu strukturiert und angehoben. Das bisherige zweistufige System der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch ein dreistufiges System ersetzt. Die maximale Höhe des fixen Bußgeldrahmens beträgt in der ersten Stufe fünf Millionen Euro, in der zweiten Stufe eine Million Euro und in der dritten Stufe zweihunderttausend Euro. In den ersten beiden Stufen wird die Möglichkeit einer umsatzbezogenen Geldbuße und in allen Stufen die Möglichkeit der Bundesanstalt vorgesehen, das Bußgeld an der Höhe des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils zu orientieren. In bestimmten Fällen kann die Bundesanstalt künftig auch vorübergehende und bei besonders schweren Verstößen dauerhafte Berufsverbote verhängen. Sofort vollziehbare Maßnahmen sowie bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen der Bundesanstalt können bzw. müssen von der Bundesanstalt auf ihrer Internetseite bekanntgemacht werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU mit der Schaffung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) hat Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, alternative Investmentfonds (AIF) für den Vertrieb an Privatanleger zuzulassen. Die bereits nach dem Investmentgesetz bestehende Regulierung für offene alternative Publikumsfonds wie auch die Regelungen des Investmentgesetzes zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie wurde weitestgehend übernommen. Im KAGB wurden vielfach einheitliche Regelungen für alle Publikums-Investmentvermögen geschaffen. Entsprechend dieser Konzeption werden mit diesem Gesetz, über die Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 2009/65/EG hinaus, die neuen Vorgaben weitgehend, soweit sachlich begründet, über den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 2009/65/EG hinaus auf Publikums-Investmentvermögen erweitert. So wird u.a. bestimmt, dass sich eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von Publikums-AIF verwahrt, ebenso wenig von ihrer Haftung befreien kann, wie eine Verwahrstelle, die Vermögensgegenstände von OGAW verwahrt.

Das KAGB wird zudem an die folgenden europarechtlichen Vorgaben angepasst: Mit der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) wurde eine neue Kategorie von AIF geschaffen,

die langfristige Finanzierungsmittel für Infrastrukturprojekte, nicht börsennotierte Unternehmen oder börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung stellen. Im KAGB sind Anpassungen an diese Verordnung vorzunehmen.

Schließlich werden neben redaktionellen Änderungen weitere punktuelle Änderungen des KAGB und des Kreditwesengesetzes vorgenommen: Die wesentlichen Änderungen im KAGB betreffen die Schaffung einer Regelung für die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Schaffung einer Regelung für die Verschmelzung unter Beteiligung einer offenen Investmentkommanditgesellschaft, die Streichung der Ausnahmegestaltung bezüglich kleiner inländischer Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft, die Anhebung des Strafmaßes in § 339, die Anpassung des KAGB an die Vorgaben des mit den USA abgeschlossenen sogenannten FATCA-Abkommens und die Schaffung eines Rahmens für die Darlehensvergabe durch AIF. Dieser Rahmen sieht im Grundsatz vor, dass eine Vergabe von Gelddarlehen u.a. nur zulässig ist für Rechnung eines diversifizierten geschlossenen Spezial-AIF, der selbst nur begrenzt Kredite aufnehmen kann. Erleichterungen sieht der Rahmen für sogenannte Gesellschafterdarlehen vor.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 66. Sitzung am 11. Januar 2016 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6744 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
2. Bundesverband Alternative Investments e. V.
3. Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V.
4. Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
5. Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e. V.
6. Deutsche Bundesbank
7. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
8. Die Deutsche Kreditwirtschaft
9. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
10. Heimrich, André, aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
11. Mattil, Peter, Mattil & Kollegen, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
12. Rotter, Klaus, Rotter Rechtsanwälte
13. Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 27. Januar 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 15. Oktober 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6744** in seiner 64. Sitzung am 16. Dezember 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 11. Januar 2016 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 67. Sitzung am 13. Januar 2016 fortgeführt und in seiner 69. Sitzung am 27. Januar 2016 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6744 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD** betonten, die Gesetzgebung trage zur Stärkung der Anlegersicherheit bei. Gleichzeitig sei die Marktintegrität der entsprechenden Produkte ausreichend berücksichtigt, so dass man davon ausgehen könne, dass das Ziel erreicht werde, dass der Kapitalmarkt als Finanzierungsquelle gestärkt werde und die europäischen Vorgaben auf diesem Gebiet nun umgesetzt würden. Gleichzeitig würden die Marktmöglichkeiten im Investmentbereich flexibilisiert und erweitert.

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen noch einmal die im Gesetzentwurf enthaltene Verschärfung der Sanktionen, die nicht jedem gefallen würden. Doch sie würden der BaFin und dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit eröffnen, bei Problemen effektiv einschreiten zu können.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, der Gesetzentwurf diene der Umsetzung der Änderungen der sogenannten OGAW-Richtlinie. Die Änderungen der OGAW-Richtlinie beträfen die Bestimmungen über die Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Aufgaben und die Haftung der Verwaltungen und die Sanktionen. Der Gesetzentwurf passe darüber hinaus das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) an die Vorgaben des mit den USA abgeschlossenen sogenannten FATCA-Abkommens an, um eine Strafbesteuerung von deutschen Investmentvermögen mit US-Geschäft zu vermeiden. Die Vergütungssysteme von OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften würden künftig keine Anreize mehr für das Eingehen übermäßiger Risiken enthalten und würden besser auf die langfristigen Interessen der Anleger und das Erreichen der Anlageziele des OGAW abgestimmt. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens das Thema der Genossenschaften geregelt werden konnte. Bürgerenergiegenossenschaften würden nun grundsätzlich nicht mehr in den Anwendungsbereich des KAGB fallen. Dies sei ein Petition der Verbände gewesen. Mit der Gesetzesänderung sei die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt worden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten einige der eingebrachten Änderungen am Gesetzentwurf: Geschlossene Spezial-AIF dürften Gesellschafterdarlehen zukünftig bis zu einem Umfang von 50 Prozent des Fondsvermögens ermöglichen. Damit habe man Anregungen aus der Praxis aufgenommen. Diese Gesellschafterdarlehen würden zukünftig ihrer Höhe nach nicht das Zweifache der Anschaffungskosten der jeweiligen Beteiligung überschreiten dürfen. Geschlossenen Publikums-AIF solle jedoch wie im Gesetzentwurf vorgesehen aus Anlegerschutzgründen die Vergabe von Gesellschafterdarlehen nur bis zu einem Umfang von 30 Prozent des Fondsvermögens erlaubt werden. Gesellschafterdarlehen sollten bei den geschlossenen Publikums-AIF ihrer Höhe nach auch nicht das Einfache der Anschaffungskosten überschreiten dürfen. Gleichzeitig sollten Übergangsvorschriften sicherstellen, dass bisher rechtmäßig vergebene Darlehen nicht zurückgefordert werden müssten.

Bei der Darlehensvergabe solle allen AIF, also auch den offenen Spezial-AIF, nun die Restrukturierung und Prolongation (Verwaltung) von erworbenen Darlehensforderungen erlaubt sein. Gefahren seien damit nicht verbunden. Die beabsichtigte Flexibilisierung werde im Gegenteil dazu beitragen, dass es nicht zu vorschnellen Veräußerungen von Darlehen und den damit einhergehenden Wertverlusten im Markt kommt.

Außerdem solle es zukünftig möglich sein, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Sondervermögen bzw. das Verwaltungs- und Verfügungsrecht daran auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertrage. Diese Übertragung solle der Genehmigung der BaFin bedürfen. Die BaFin solle innerhalb einer Frist von 8 Wochen über den Antrag auf Genehmigung zu entscheiden haben. Auch dies sei eine Anregung aus der Praxis gewesen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass die Vergabe von Darlehen durch alternative Investmentfonds (AIF) einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Realwirtschaft bilden könne. Sie wiesen auf die Unterschiede hin, die zwischen der Gewährung von Darlehen an Dritte und an Unternehmen, an denen der

AIF bereits beteiligt sei, bestehen würden. Deshalb seien für diese unterschiedlichen Sachverhalte jeweils unterschiedliche Regelungen eingeführt worden.

Solle für Rechnung eines inländischen geschlossenen Spezial-AIF ein Gelddarlehen an ein Unternehmen vergeben werden, an dem der AIF nicht beteiligt ist, sei dies nur nach Maßgabe des § 285 Absatz 2 KAGB (und der mit dieser Norm zusammenhängenden Regelungen wie § 29 Absatz 5a KAGB) möglich. Sei der inländische geschlossene Spezial-AIF aber an dem darlehensnehmenden Unternehmen beteiligt, könne das Gelddarlehen entweder nach den Vorgaben des § 285 Absatz 2 KAGB (und der mit dieser Norm zusammenhängenden Regelungen wie § 29 Absatz 5a) oder nach den Vorgaben des § 285 Absatz 3 KAGB vergeben werden.

Für AIF, die keine geschlossenen Spezial-AIF seien, bestehe jedoch außerhalb von Spezialregelungen (wie z.B. für Immobilien-Sondervermögen) nur die Möglichkeit einer Darlehensvergabe nach Maßgabe des § 285 Absatz 3 KAGB und auch nur dann, wenn und soweit dieser für entsprechend anwendbar erklärt werde.

In Angleichung an das in europäischen Regelungen gewählte Vorgehen ändere dieses Gesetz zudem die Bezugsgröße für die Berechnung der zulässigen Darlehensaufnahme für geschlossene AIF in die Bezugsgröße „eingebrachtes und noch nicht eingefordertes zugesagtes Kapital“. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei mit der Wahl dieser Bezugsgröße keine Gefahr der Umgehung der gesetzlichen Grenzen verbunden. Die Koalitionsfraktionen würden im Übrigen davon ausgehen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundesministerium für Finanzen diese Bezugsgröße überprüfen würden, wenn sie Anhaltspunkte für missbräuchliche Gestaltungen erhalten würden.

Darüber hinaus schaffe man auf Anregung des Bundesrates die neue Kategorie semiprofessioneller Anleger und man verpflichte die BaFin, zukünftig Maßnahmen, die sofort vollziehbar seien, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen, soweit dies bei Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten sei. Bei Maßnahmen, die noch nicht bestandskräftig seien, sei auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die Koalitionsfraktionen hätten diskutiert, ob es gerechtfertigt sei, unterschiedliche Regularien für darlehensaufkaufende AIF und darlehensvergebende AIF zu haben. In Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen sei man zum Ergebnis gekommen, dass an der bisherigen Regelung festgehalten werden solle. Auch bei einem darlehensaufkaufenden Fonds sei es so, dass bei der originären Darlehensvergabe durch eine Bank, alle Anforderungen einzuhalten seien, auch wenn das vergebene Darlehen weiterveräußert werde. Man könne also Regulierungsvorgaben nicht durch den Umweg über eine „Fronting-Bank“ umgehen. Darlehensaufkaufende offene Spezial-AIF würden bereits existieren. Besondere Risiken seien dabei nicht aufgefallen. Es sei darauf hinzuweisen, dass das Millionenkreditmeldeverfahren und die geltenden Risikomanagementvorgaben dabei Anwendung finden würden. Man werde diesen Bereich aber im Auge behalten und bei auftretenden Problemen wie etwa bei einer übermäßigen Hebelung reagieren.

Die Koalitionsfraktionen betonen, dass trotz der Anregung der Opposition eine weitere Regulierung des Zertifikatemarktes nicht im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden sollte. Der deutsche Zertifikatemarkt sei einer der größten in Europa und müsse im Auge behalten werden. Die Probleme auf diesem Markt seien allerdings aktuell nicht so groß, dass es eiligen Handlungsbedarf gebe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die Verschärfung bei der Haftung und den Bußgeldern. Obwohl es offenbar in den vergangenen Jahren kaum Ärger mit Verwahrstellen gegeben habe, sei die rechtliche Klarstellung, dass auch die Auslagerung der Verwahrung von der Haftung nicht freistelle, absolut zu begrüßen.

Kritisch sehe man die deutliche Ausweitung der Möglichkeit zur Kreditvergabe von AIF - auch wenn der Gesetzesentwurf den Eindruck erwecke, man habe das Risiko exzessiver Kreditvergabe in diesem Bereich begrenzt. Während einerseits Schattenbanken stärker reguliert werden sollten und die Bundesregierung nicht müde werde zu betonen, sich dafür stark zu machen, würden hier ohne Not Türen für regulatorische Arbitrage, prozyklische Risiken und eine weitere Verlagerung des Geschäfts in den Schattenbankenbereich aufgestoßen.

Aus Verbraucherschutzsicht würden sich massive Zweifel an der Einschätzung der Bundesregierung ergeben, dass Alternative Investmentfonds, die mit der Änderung ihre Kreditvergabe deutlich ausweiten könnten, für Privatanleger geeignet seien.

Für OGAW schreibe das Kapitalanlagegesetzbuch auch nach der vorgeschlagenen vorliegenden Änderung vor, dass die Verwahrung nur von Kreditinstituten vorgenommen werden dürfe, für die Verwahrung von AIF könnten dagegen auch Treuhänder relativ freihändig von den Initiatoren benannt werden - und wie bei der Anhörung zu

hören gewesen sei, bestehe durchaus das Risiko, dass die Verwahrstellen die Interessen der Emittenten sogar gegen Anlegerinteressen verfolgen würden. Die Fraktion DIE LINKE. sehe in diesem Punkt einen klaren Änderungsbedarf.

Darlehen vergebende und Darlehen aufnehmende Fonds würden nach dem Vorschlag der Bundesregierung aus einer regulatorischen Perspektive ungleich behandelt, obwohl sie - und diese Auffassung vertrete auch die Bundesbank - weitgehend gleichen Risiken unterliegen würden, zum Beispiel bei den Laufzeitinkongruenzen. Eine Möglichkeit zur Abhilfe wäre eine Umsetzung der Bundesbank-Forderungen: Mindest-Kündigungsfristen und Abschläge bei vorzeitiger Rückgabe von Anteilen - mit der entsprechenden Anpassung an das jeweilige Risikoprofil.

Die Fraktion DIE LINKE. äußerte darüber hinaus ihre grundsätzliche Kritik: Trotz massiver Bedenken auch von Seiten der Bundesbank würden Darlehen aufnehmende und Darlehen aufkaufende Fonds trotz ähnlicher Risikostruktur ungleich behandelt – hier tue sich eine allzu offensichtliche Möglichkeit für Regulierungsarbitrage auf. Statt diese Lücke zu schließen, erweitere der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag den Kreditrahmen für geschlossene Spezial AIF noch einmal von 30 % auf 50 % des zugesagten Kapitals. Hier werde nicht nur der Kredithebel verlängert, sondern der Bezug der Grenze auf das noch nicht eingezahlte Kapital bleibe ausgesprochen fragwürdig. Die Koalition habe sich in diesem Punkt von den Interessen der Finanzindustrie leiten lassen.

Hinzu würden die ELTIF kommen, Alternative Fonds, die in Schuldtitel, nachgeordnete Darlehen, stille Beteiligungen und andere Graumarktpapiere investierten. Diese dürften auch an Kleinanleger vertrieben werden, denen nur in Ausnahmefällen klar sein dürfte, was sich hinter diesen Produkte tatsächlich verberge.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich vier Punkte: Erstens begrüße die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Umsetzung der europäischen Vorgaben zu Verwahrstellen sowie zu Vergütungs- und Sanktionsregeln. Diese seien richtig und würden wichtige Probleme wie den Anlagebetrug durch den Finanz- und Börsenmakler Bernard Madoff adressieren. Zweitens würden die Ausführungen der Koalitionsfraktionen und des Bundesministeriums der Finanzen zum Thema der unterschiedlichen Behandlung von darlehensaufkaufenden AIF und darlehensvergebenden AIF aus Sicht der Finanzmarktstabilität nicht überzeugen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schätze diese Frage ebenso wie die Deutsche Bundesbank anders ein. Die nun im Raum stehende Regelung sei eine Einladung für Regulierungsarbitrage. Drittens werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich beim Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der über die angesprochenen Punkte hinaus hauptsächlich technische Änderungen vorsehe, enthalten. Viertens bleibe es unverständlich, dass das Problem einer Regulierung des Zertifikatemarktes im Rahmen der vorliegenden Gesetzgebung unterbleibe. Es seien Möglichkeiten zur Regulierungsarbitrage vorgezeichnet. Leider sei der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von den Koalitionsfraktionen nicht aufgegriffen worden, im Ausschussbericht festzuhalten, dass der Zertifikatemarkt wegen seiner Größenordnung von 70 Mrd. Euro und der damit einhergehenden Bedeutung vom Finanzausschuss auf mögliche Ergänzungen des Regelwerkes geprüft werden sollte.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Änderung der Paragraphenbezeichnung des bisher vorgesehenen § 100a sowie um die Korrektur einer fehlerhaften Inbezugnahme des neu eingefügten § 338a KAGB.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)), Nummer 3 (§ 2), Nummer 9 –alt– (§ 18), Nummer 12 –alt– (§ 26), Nummer 23 (§ 69), Nummer 24 (§ 70), Nummer 26 (§ 73), Nummer 31 (§ 82), Nummer 32 (§ 85), Nummer 54 (§ 153), Nummer 88 (§§ 356 –alt– und 357 –alt–)

Mit dem Gesetz sollte das KAGB auch an eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission angepasst werden. Diese sollte auf Grund der Ermächtigungen in der geänderten Richtlinie 2009/65/EG zum einen festlegen, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle als voneinander unabhängig im Sinne der geänderten Richtlinie 2009/65/EG anzusehen sind, und zum anderen die Schritte bestimmen, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW unternehmen muss, damit eine Unterverwahrung zulässig ist (Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 26b Buchstaben e und h der Richtlinie 2009/65/EG). Diese Vorgaben der Delegierten Verordnung sollten über den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 2009/65/EG hinaus auf AIF-Sachverhalte (Vorgaben zur Unabhängigkeit) bzw. auf Publikums-AIF (Vorgaben zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit) erweitert werden. Da die Europäische Kommission den Delegierten Rechtsakt zum Zeitpunkt des Beschlusses der Regierung über den Gesetzentwurf noch nicht erlassen hatte, wurde in diesem auf den entsprechenden Entwurf für eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2015 („UCITS V level 2; draft 23/07/2015“) Bezug genommen (Bundestags-Drucks. 18/6744, S. 8, 9, 12, 14 und 15).

Aufgrund von Verzögerungen bei der Europäischen Kommission wird die Delegierte Verordnung von der Europäischen Kommission jedoch nunmehr voraussichtlich erst zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der eine Berücksichtigung im Rahmen dieses Gesetzes ausschließt. Die zur Anpassung an die Delegierte Verordnung vorgesehenen Regelungen werden daher aus diesem Gesetz herausgelöst und sollen im Rahmen eines geeigneten nachfolgenden Gesetzgebungsverfahrens übernommen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Absatz 19 Nummer 33)

Die Ergänzung dieser neuen Kategorie semiprofessioneller Anleger soll es insbesondere Betrieben, Gesellschaften und Stiftungen des Bundes oder eines Landes ermöglichen, in Spezial-AIF zu investieren. Die erforderliche sachkundige Investitionsentscheidung soll dadurch sichergestellt werden, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts, die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts sowie die Landes- oder Bundesgesellschaft in einen Spezial-AIF investieren darf, wenn der Bund oder das betreffende Land als professioneller Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB ebenfalls investiert oder investiert ist. „Bund“ oder „das Land“ bezeichnet im Falle einer Anstalt des öffentlichen Rechts den Bund oder das jeweilige Land als Träger der Anstalt des öffentlichen Rechts und im Falle einer Stiftung des öffentlichen Rechts den Bund, wenn dieser die Stiftung errichtet hat, oder das Land, das die Stiftung errichtet hat. Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen weder Bund noch ein Land Träger ist, oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht vom Bund oder einem Land errichtet wurden, können nicht unter diese neue Kategorie semiprofessioneller Anleger fallen. Maßgeblich für die Qualifikation als semiprofessioneller Anleger ist der Zeitpunkt der Investition der Anstalt des öffentlichen Rechts, der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Landes- oder Bundesgesellschaft. Damit wird vermieden, dass sich die Frage der fortdauernden Qualifikation des Anlegers als semiprofessioneller Anleger stellt, wenn der Bund bzw. das Land nicht so lange investiert bleibt wie die Anstalt des öffentlichen Rechts, die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts oder die Landes- oder Bundesgesellschaft.

Die semiprofessionellen Anleger der neuen Kategorie werden von Kuratorien, Stiftungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsräten (Steuerungsorgane) überwacht, die überwiegend durch Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft (Bund oder jeweiliges Land) mehrheitlich besetzt sind. Die Aufgabe der Steuerungsorgane ist es, einerseits maßgebliche Anlagerichtlinien zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und andererseits die konkrete Umsetzung der Geldanlage hinsichtlich Anlagestrategie und Risikotragfähigkeit sicherzustellen. Durch die Möglichkeit der gemeinsamen Investition in den Spezial-AIF mit dem jeweiligen Träger bzw. Gesellschafter (Bund

oder Land) kann eine kontinuierliche Überprüfung der Geldanlage auch kleinerer Vermögen im Hinblick auf Ausgestaltung und Risiken des Spezial-AIF durch den Träger bzw. Gesellschafter gewährleistet werden. Desinvestitionen der Körperschaften im Einklang mit Desinvestitionen des Trägers bzw. des Gesellschafters können jederzeit über den Träger bzw. den Gesellschafter sichergestellt werden. Insgesamt vereinfacht diese Neuregelung die Durchsetzung einheitlicher Anlageinteressen hinsichtlich Kosten, Ertragsziele, Liquidität und Sicherheit von unmittelbarem und mittelbarem Vermögen des Bundes und der Länder. Eines besonderen Schutzes des Anlegers durch das Kapitalanlagegesetzbuch bedarf es aufgrund der Steuerungsaufgabe der Steuerungsorgane nicht.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die im Gesetzentwurf mit Nummer 20 Buchstabe g dem § 44 KAGB angefügten Absätze 8 und 9 konkretisieren die Meldepflichten für Registrierungs-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 44 Absatz 1 Nummer 4 KAGB. Die Absätze 8 und 9 gehen jedoch ins Leere, wenn deren Anwendbarkeit nicht in § 2 Absatz 4, 4a und 5 KAGB angeordnet wird. Daher sehen die Änderungen vor, dass in den Fällen des § 2 Absatz 4, 4a und 5 die Absätze 1 und 4 bis 9 des § 44 anwendbar sind. Mit Buchstabe d Doppelbuchstabe cc wird zudem die aufgrund eines Redaktionsversehens bisher nicht erfolgte Umnummerierung der Nummer 3 in Nummer 4 nachgeholt.

Zu Nummer 5 (§ 7a)

Die Regelung des vorgesehenen § 7a orientiert sich an der Regelung des § 26b des Vermögensanlagengesetzes (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Bundestags-Drucks. 18/6744, S. 45). Da § 26b Absatz 1 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes allerdings vorsieht, dass die Bundesanstalt die sofort vollziehbaren Maßnahmen öffentlich bekannt "macht", wird der Wortlaut des vorgesehenen § 7a Absatz 1 Satz 1 entsprechend angepasst. Der Gleichlauf des Wortlauts ist zweckmäßig, um eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht herbeizuführen.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. In § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 18 muss der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt werden, damit die Nummer 19 angefügt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Mit der Änderung werden die Handlungsmöglichkeiten auch für offene Spezial-AIF erweitert. Damit können auch diese künftig unverbriefte Darlehensforderungen, in die sie investieren, effektiver verwalten. Hierdurch werden auch Finanzmarktrisiken vermieden, die entstehen könnten, wenn offene Spezial-AIF mangels Möglichkeit zur Vornahme bestimmter Änderungen der Darlehensbedingungen gezwungen wären, sich von leistungsgestörten unverbrieften Darlehensforderungen zu trennen.

Zu Nummer 39 (§ 100b – neu–) und Nummer 42 (§ 112), Nummer 48 (§ 129), Nummer 50 (§ 144) und Nummer 55 (§ 154)

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Anpassungen. Die Paragraphenbezeichnung des bisher vorgesehenen § 100a – neu – wird in § 100b – neu – geändert, da mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze bereits ein § 100a – neu – in das KAGB eingefügt wurde (Bundestags-Drucks. 18/6667).

Zu Nummer 39 (§ 100b –neu–)

Die neuen Sätze 4 und 5 regeln, dass die Bundesanstalt die Genehmigung innerhalb einer Frist von acht Wochen zu erteilen hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen (z. B. dass die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zur Verwaltung solcher Arten von Investmentvermögen verfügt). Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht erfüllt, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist von acht Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der Frist erneut.

Zu Nummer 61 (§ 261)

Mit der Änderung soll den praktischen Bedürfnissen von geschlossenen inländischen Publikums-AIF zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen weiterhin Rechnung getragen werden. Aus Gründen des Anlegerschutzes sollen diese Gesellschafterdarlehen aber nur in einem engeren Rahmen als bei inländischen Spezial-AIF möglich sein.

Zu Nummer 68 (§ 285)

Durch die Änderungen soll den praktischen Bedürfnissen zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen insbesondere in den Bereichen Private Equity und Venture Capital in größerem Umfang Rechnung getragen werden. Auch dieser erweiterte Rahmen für Gesellschafterdarlehen stellt sicher, dass insbesondere den Gefahren eines exzessiven Kreditwachstums, der Ansteckung von Finanzinstituten sowie einer Umgehung des § 285 Absatz 2 begegnet wird.

Zum Verhältnis zwischen § 285 Absatz 2 und Absatz 3 ist zu beachten, dass beide Absätze eigenständig nebeneinander stehen. Soll für Rechnung eines inländischen geschlossenen Spezial-AIF ein Gelddarlehen an ein Unternehmen vergeben werden, an dem der AIF nicht beteiligt ist, ist dies nur nach Maßgabe des § 285 Absatz 2 (und der mit dieser Norm zusammenhängenden Regelungen wie § 29 Absatz 5a) möglich. Ist der inländische geschlossene Spezial-AIF aber an dem darlehensnehmenden Unternehmen beteiligt, kann das Gelddarlehen entweder nach den Vorgaben des § 285 Absatz 2 (und der mit dieser Norm zusammenhängenden Regelungen wie § 29 Absatz 5a) oder nach den Vorgaben des § 285 Absatz 3 vergeben werden.

Für AIF, die keine geschlossenen Spezial-AIF sind, besteht jedoch außerhalb von Spezialregelungen wie dem § 240 nur die Möglichkeit einer Darlehensvergabe nach Maßgabe des § 285 Absatz 3 und auch nur dann, wenn und soweit dieser für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Zudem wird eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Herauslösung der zur Anpassung an die Delegierte Verordnung vorgesehenen Regelungen (siehe dazu bereits oben) vorgenommen.

Nummer 82 Buchstabe d (§ 340 Absatz 3)

Die Regelung des bisherigen § 340 Absatz 3a, nach der nur ein leichtfertiger Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 eine Ordnungswidrigkeit darstellt, soll beibehalten werden. Dadurch bleibt der Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz, im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz erhalten.

Zu Nummer 84 (§ 343)

Die Streichung des bisher vorgesehenen § 343 Absatz 7 erfolgt zur Herauslösung der zur Anpassung an die Delegierte Verordnung vorgesehenen Regelungen (siehe dazu bereits oben).

Die stattdessen vorgesehene Übergangsvorschrift bestimmt, dass die Regelung des § 14 KWG für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften erst ab dem 1. Januar 2017 entsprechend anzuwenden ist. Das erste Meldequartal ist damit das erste Quartal 2017 und der erste Meldestichtag der 31. März 2017. Hierdurch soll sowohl den AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften als auch der Deutschen Bundesbank hinreichend Zeit geben werden, das Verfahren vorzubereiten.

Zu Nummer 85 (§ 353)

§ 353 Absatz 4 Satz 1 betrifft Fälle, die in der allgemeinen Übergangsvorschrift zu § 285 Absatz 3 nicht hinreichend berücksichtigt sind. Es handelt sich hier insbesondere um geschlossene inländische Publikums-AIF, deren Zeichnungsfrist vor dem 22. Juli 2013 abgelaufen ist, für die aber auch nach Inkrafttreten des KAGB Anlagen getätigt werden und die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, die zwischenzeitlich eine Erlaubnis erhalten haben. Diese inländischen AIF sollten nach dem Willen des Gesetzgebers bei Schaffung des KAGB auch nach dessen Inkrafttreten in ihrer Rechtsform und bezüglich ihrer vorgesehenen Anlagestrategie weiter bestehen können.

Das regulative Umfeld für diese inländischen AIF hat sich aber gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KAGB in zweierlei Hinsicht verändert bzw. wird sich verändern. Zum einen ergab die neuere Auslegung der Richtlinie 2011/61/EU, dass auch nach deutschem Recht die Vergabe von Gelddarlehen als Tätigkeit anzusehen war, die der kollektiven Vermögensverwaltung unterfällt. In der Folge wurde mangels Anwendbarkeit des KWG und mangels eines Verbots der Darlehensvergabe im KAGB die Vergabe von Darlehen für Rechnung von AIF zulässig, soweit dies mit den Produktregelungen des KAGB vereinbar war (siehe näher die Begründung zu § 285 Absatz 2 und 3). Gleichzeitig benennt § 20 Absatz 9 Satz 1, der auch auf die hier betroffenen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften anwendbar ist, die Fälle abschließend, in denen eine Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF möglich ist. Aus diesem Grund verweist § 353 Absatz 4 insbesondere auf die Regelungen zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen, damit diese weiterhin vergeben werden können.

Um das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel zu erreichen, aber der Darlehensvergabe durch diese AIF gleichzeitig auch einen gesetzlichen Rahmen zu geben, sollen die Regelungen des KAGB zur Vergabe von Gesellschafterdarlehen nur abgewandelt angewandt werden:

Der in Absatz 1 Satz 1 angefügte Teilsatz bestimmt, dass geschlossene inländische AIF, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Gesellschafterdarlehen vergeben durften, dies auch weiterhin dürfen, ohne die Beschränkungen des § 285 Absatz 3 einhalten zu müssen. Um Umgehungen zu vermeiden, soll eine Vergabe von Gesellschafterdarlehen aber nur in dem Rahmen möglich sein, der bereits vor dem 18. März 2016 in dem Gesellschaftsvertrag oder einer sonstigen Vereinbarung, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und dem AIF regelt, in rechtlich zulässiger Weise vorgegeben wurde. Inländischen AIF, die § 353 Absatz 4 Satz 1 unterfallen, ist es damit nicht möglich, ab dem 18. März 2016 durch Erweiterung des vertraglichen Rahmens für Gesellschafterdarlehen im Gesellschaftsvertrag oder den sonstigen relevanten Vereinbarungen in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz zu gelangen. In diesen Fällen greift vielmehr die allgemeine Übergangsvorschrift zu § 285 Absatz 3.

Für die Regelung des § 285 Absatz 2 wird keine Übergangsvorschrift vorgesehen, da es einer solchen nicht bedarf. Denn die Bundesanstalt hat bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, gleichzeitig mit der Mitteilung der Änderung ihrer Verwaltungspraxis zur Auslegung des Begriffs der kollektiven Vermögensverwaltung, Empfehlungen mitgeteilt, die sich auch auf die Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF bezogen. Dies erfolgte gerade auch mit dem Ziel, zu vermeiden, dass im Vorfeld einer gesetzlichen Regelung Geschäftsmodelle aufgesetzt werden, die nach der beabsichtigten gesetzlichen Regelung keinen Bestand werden haben können (siehe näher die Begründung zu § 285 Absatz 2 und 3 (Bundestags-Drucks. 18/6744, S. 67) sowie zum Verhältnis zwischen § 285 Absatz 2 und Absatz 3 die Begründung oben zu Nummer 68 (§ 285)).

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht) und Nummer 86 (§ 353b)

Der neue § 353b enthält eine Übergangsvorschrift zu § 285 Absatz 3 und nimmt Gelddarlehen, die vor dem 18. März 2016 unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Rechnung inländischer AIF an Beteiligungsunternehmen vergeben wurden, von der Regelung des § 285 Absatz 3 aus. Die Zulässigkeit der Vergabe dieser Gelddarlehen bestimmt sich weiterhin nach der Rechtslage vor dem 18. März 2016. Rechtmäßig vergebene Gelddarlehen müssen daher nicht zurückgeführt werden.

Soweit für Rechnung von inländischen AIF, die von der Übergangsvorschrift zu § 285 Absatz 3 betroffen sind, ab dem 18. März 2016 weitere Gelddarlehen vergeben werden, ist auf diese Gelddarlehen § 285 Absatz 3 anwendbar. Hierbei sind bei der Bestimmung, ob höchstens 50 Prozent des aggregierten eingebrachten und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals für Gelddarlehen an Beteiligungsgesellschaften verwendet werden, die Gelddarlehen zu berücksichtigen, die bereits vor dem 18. März 2016 an Beteiligungsunternehmen vergeben wurden. Das bedeutet beispielsweise, dass ein inländischer geschlossener Spezial-AIF, der am 18. März 2016 bereits 50 Prozent des aggregierten eingebrachten und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals für Gelddarlehen an Beteiligungsgesellschaften verwendet hat, zunächst keine weiteren Gelddarlehen nach § 285 Absatz 3 Satz 1 vergeben kann.

Dem geschlossenen Spezial-AIF bleibt es aber unbenommen, ein Gelddarlehen – auch an ein Beteiligungsunternehmen – nach Maßgabe des § 285 Absatz 2 zu vergeben, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Denn § 285 Absatz 2 und Absatz 3 stehen eigenständig nebeneinander (siehe näher zum Verhältnis zwischen § 285 Absatz 2 und Absatz 3 die Begründung oben zu Nummer 68 (§ 285)).

Für die Regelung des § 285 Absatz 2 wird keine Übergangsvorschrift vorgesehen, da es einer solchen nicht bedarf (siehe näher die Begründung oben zu Nummer 85 (§ 353)).

Zu Artikel 4 Absatz 1 (Inkrafttreten)

Es handelt sich zum einen um die Korrektur von Redaktionsversehen. Statt der Nummern 87 und 89 wurden im Gesetzentwurf (Bundestags-Drucks. 18/6744, S. 35) versehentlich die Nummern 88 und 90 in Bezug genommen. Zum anderen werden bezüglich dieser Nummern 87 und 89 sowie bezüglich der Nummern 16, 20 und 86 redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Herauslösung der zur Anpassung an die Delegierte Verordnung vorgesehenen Regelungen (siehe dazu bereits oben) vorgenommen.

Hinsichtlich der Übergangsbestimmung in § 343 Absatz 8 KAGB hatte der Regierungsentwurf – entgegen des anderslautenden Hinweises in der Begründung (Bundestags-Drucks. 18/6744, S. 82) – kein vorzeitiges Inkraft-

treten vorgesehen. Ein solches vorzeitiges Inkrafttreten ist tatsächlich auch nicht erforderlich, da die entsprechenden Anpassungen – anders als im Fall des § 355 Absatz 5 KAGB – erst zum 18. März 2017 vorzunehmen sind. Eine Änderung des Entwurfs ist daher insoweit nicht veranlasst.

Berlin, den 27. Januar 2016

Fritz Güntzler
Berichtersteller

Christian Petry
Berichtersteller

Dr. Gerhard Schick
Berichtersteller

